



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e. V.

# Informationen

**Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung**

---

## **Zur Nachzahlung von Sozialleistungen auf ein P-Konto**

Prof. Dr. Andreas Rein

## **Schuldnerberatung im Maßregelvollzug**

Ein Praxisbericht

Karla Darlatt

## **Schlaglöcher und Höhenflüge**

Meilensteine aus der Schuldnerberatung

Klaus Hofmeister

**Herausgeber und Verlag:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

**Vorstand:**

Heinz Blome M.A., Detmold  
Klaus Hofmeister, Dipl.-Sozpäd., München  
Rita Hornung, Hamm  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen  
Cornelia Zorn, Dipl.-Journalistin, Stralsund

**Redaktionsleitung:**

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen

**Bezugspreis:**

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten

**Bezugsbedingungen:**

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementskündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Erscheinungsweise:**

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.400 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

**Satz, Korrektorat und Mettage:**

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier

**Druckproduktion:**

altmann-druck GmbH, Berlin Köpenick

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. ISSN 0934-0297

**Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung feiert in diesem Jahr ihr 30-jähriges Bestehen. Die BAG-SB steht also fast seit dem Beginn des damals noch jungen Arbeitsfeldes der sozialen Arbeit mit ihren Mitgliedern, dem Länderrat, dem Beirat, dem Vorstand und der Geschäftsstelle stets an der Seite der Kolleginnen und Kollegen in der Beratungspraxis.

Über die Jahre hinweg hat die BAG-SB eine Vielzahl von Aktivitäten und Angeboten entfaltet, von denen nur einige beispielhaft genannt sein sollen, wie etwa die Entwicklung von Qualitätsmerkmalen, die Erstellung eines Online-Beratungsangebotes, die Konzeption der Webseite [meine-schulden.de](http://meine-schulden.de) im Auftrag des Bundesfamilienministeriums und die Veröffentlichung diverser Fachliteratur. Auch die kritische Begleitung von Gesetzesvorhaben, die Teilnahme an Sachverständigenanhörungen und die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten gehören zum Repertoire unseres Verbandes.

Wir sind anerkannter Gesprächspartner bei Politik, in Ministerien und bei Verbänden. Wir setzen uns auf verschiedenen Wegen aktiv für die Belange der Beratungspraxis wie auch der Schuldnerinnen und Schuldner ein. Dies geschieht auch in konstruktiver Kooperation gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, der wir als Mitglied angehören. Mit weiteren Akteuren aus den Bereichen der Anwaltschaft, der Insolvenzgerichte, der Insolvenzverwalter, der Gläubiger und der Wissenschaft wirken wir mit beim Deutschen Privatinsolvenztag, wo die BAG-SB von Anbeginn an im Vorstand vertreten ist. Auch auf europäischer Ebene ist die BAG-SB im europäischen Schuldnerberatungsnetzwerk ECDN aktiv.

Unsere Fachzeitschrift BAG-SB Informationen ist zu einem Flaggschiff der deutschsprachigen Schuldnerberatung im Sektor der Fachmedien geworden. Mit einer Auflage von über 1.400 Exemplaren pro Ausgabe wird sie weit über die einzelnen Beratungsstellen hinaus wahrgenommen.

Das Jahr des 30-jährigen Bestehens ist aber nicht nur aufgrund des runden Geburtstags ein besonderes für den Verein. Das Jubiläumsjahr steht auch im Zeichen des Umbruchs. So ist unsere Geschäftsstelle im März nach rund drei Jahrzehnten in Kassel nach Berlin umgezogen. Wir wollen so näher am Puls der Politik und auch der zahlreichen Verbände sein, mit denen wir im Dialog und Austausch stehen. Darüber hinaus hat unsere neue Geschäftsführerin Ines Moers im Februar 2016 ihren Dienst aufgenommen. Mit diesem neuen Schwung wollen wir die zukünftigen Jahre der BAG-SB einläuten und auf ein erneuertes Fundament stellen.

Die diesjährige Fachtagung der BAG-SB, die vom 11. bis 12. Mai 2016 in Berlin stattfindet, steht unter dem Zeichen „30 Jahre BAG-SB an der Seite der Beratungspraxis“. Wir wollen zurückblicken auf die letzten drei Dekaden unserer Organisation und des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung. Und wir wollen in die Zukunft schauen. Auf welche Entwicklungen werden wir uns zukünftig einstellen müssen? Welche Probleme müssen angegangen werden? Wie wird sich die Beratungslandschaft ändern?

Wir freuen uns sehr, eine Vielzahl an herausragenden Referentinnen und Referenten für unsere aktuelle Jahrestagung gewonnen zu haben. Viele „alte Hasen“ werden über Ihre Erfahrungen und Visionen berichten. Wir werden durch Praktikerinnen und Praktiker einen Blick in die Beratungspraxis werfen und sehen, wie sich das Arbeitsfeld stets ausgeweitet hat, z.B. durch besondere Herausforderungen in der Schuldnerberatung bei Wohnungslosigkeit, bei Energieschulden oder im Maßregelvollzug. Einige dieser Praxisberichte und weitere informative Artikel finden Sie bereits abgedruckt auch in diesem Heft.

Meilensteine auf dem Weg der Schuldnerberatung in den letzten 30 Jahren hat Klaus Hofmeister in seinem Aufsatz zusammengetragen und dabei einige „Schlaglöcher und Höhenflüge“ ausgemacht. Der Beitrag von Heike Krause vom Diakonischen Landesverband Niedersachsen macht deutlich, dass Qualität in der Schuldnerberatung eine sehr große Rolle spielt für die Schuldnerinnen und Schuldner, die Beratungsstellen und ihre Träger sowie für Politik und Verwaltung. Prof. Dr. Andreas Rein wirft einen Blick auf die „Dauerbaustelle P-Konto“. Wir dürfen die Hoffnung haben, dass seine Vorschläge und die Ergebnisse der P-Konto-Evaluation des IFF dazu führen wer-

den, die bestehenden Praxisprobleme durch eine Gesetzesänderung zu beheben.

Darüber hinaus danken wir auch allen weiteren Autoren für ihre Beiträge in diesem Jubiläumsheft: Karla Darlatt, Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Prof. Dr. Wolfgang Jäckle, Stephanie Kosbab, Jochen Köller, Frank Lackmann und Bernd Jaquemoth.

Viele Kolleginnen und Kollegen bringen ihr ehrenamtliches Engagement in die tägliche Arbeit der BAG-SB ein. Ohne diese ehrenamtliche Tätigkeit würde die Arbeit der BAG-SB nicht funktionieren. Wir sind also auch in Zukunft auf das große Engagement unserer Mitglieder angewiesen und würden uns freuen, wenn wir noch mehr Kolleginnen und Kollegen für die Arbeit der BAG-SB begeistern können. Scheuen Sie sich nicht, die Geschäftsstelle und den Vorstand anzusprechen, wenn Sie Ideen haben, wie die BAG-SB auch die nächsten 30 Jahre das Sprachrohr der Schuldnerberatung sein kann und wie wir unser spannendes Arbeitsfeld weiter voranbringen. Denn es liegen noch eine Menge Themen und viel Arbeit vor uns. Als Stichworte seien hier beispielhaft nur das Berufsbild Schuldnerberatung und die Verbesserung der Finanzierung der Beratungsstellen genannt.

Unser besonderer Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Gremien der BAG-SB, die den Vorstand und die Geschäftsführung mit ihrer Kompetenz und ihren konstruktiven Beiträgen hervorragend unterstützen. Auf die nächsten 30 Jahre!

Viele herzliche Grüße

Der Vorstand und die Geschäftsführung der BAG-SB

<b>editorial</b> .....	63
<b>gerichtsentscheidungen</b>	
<i>Zusammengestellt von RA Bernd Jaquemoth und RA Frank Lackmann</i>	
Zum Ruhendstellen von Pfändungen .....	66
Zu den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten .....	68
Nutzungsentschädigung für selbstgenutztes Wohneigentum in der Insolvenz.....	72
Anspruch auf eine (vorzeitige) Altersrente schließt Leistungen nach dem SGB II nicht aus.....	72
Abschied von der „Vorwirkungsrechtsprechung“ des BGH .....	73
Keine Stundung bei bestehenden Forderungen auf gesetzlichen Unterhalt .....	73
Verstoß gegen Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums .....	74
Zustellung an Verfahrensbevollmächtigte .....	74
Gerichtsentscheidungen Kompakt.....	74
<b>themen</b>	
Zur sachgerechten Behandlung der Nachzahlung von Sozialleistungen auf ein P-Konto .....	76
<i>Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein</i>	
Schlaglöcher und Höhenflüge .....	79
<i>Meilensteine aus der Schuldnerberatung, Klaus Hofmeister, Sozialreferat der Stadt München</i>	
<b>berichte</b>	
Schuldnerberatung im Maßregelvollzug – ein Praxisbericht .....	87
<i>Karla Darlatt, Schuldner- und Insolvenzberaterin in der Kirchlichen Erwerbsloseninitiative Leipzig (KEL)</i>	
NRW bekämpft Energiearmut.....	92
<i>Praxiserfahrungen aus drei Jahren Landesmodellprojekt</i>	
Schuldnerberatung und definierte Qualitätskriterien – wie geht das? .....	94
<i>Die Entwicklung des Landesrahmenhandbuchs Diakoniesiegel Schuldnerberatung in Niedersachsen</i>	
Finanzielle Grundbildung.....	97
<i>DIE Projekt CurVe II gestartet</i>	
<b>arbeitsmaterial</b>	
Verfall des Wertersatzes – Rechtsgrundlagen und Interventionsmöglichkeiten .....	98
<i>Eine Arbeitshilfe von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt</i>	
P wie Prüfungsschema Inkassokosten .....	101
<b>terminkalender – fortbildungen</b>	
Lohnpfändungen und Lohnabtretungen .....	103
Die Immobilie in der Schuldnerberatung.....	103
<b>hier kommt der gläubiger zu wort</b> .....	104
<b>aufnahmeantrag für juristische Personen</b> .....	105
<b>aufnahmeantrag für natürliche Personen</b> .....	106

## Zum Ruhendstellen von Pfändungen

BGH, Beschluss vom 02.12.2015 – VII ZB 42/14

### Amtlicher Leitsatz:

**Schließen Gläubiger und Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung ohne Einverständnis des Drittschuldners eine Ratenzahlungsvereinbarung, in der sich der Gläubiger gegenüber dem Schuldner verpflichtet, die Kontopfändung einstweilen auszusetzen, kommt eine gerichtliche Anordnung gegenüber dem Drittschuldner mit dem Inhalt, dass der Schuldner über die vom Gläubiger durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändete und zur Einziehung überwiesene Forderung vereinbarungsgemäß vorläufig bis zu einem vom Gläubiger erklärten Widerruf oder der Zustellung einer anderweitigen Pfändung eines nachrangigen Gläubigers verfügen kann, nicht in Betracht.**

### Gründe

I. Die Gläubigerin hat wegen einer Forderung in Höhe von 1.243,47 Euro einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, mit dem die Forderungen der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin auf Auszahlung der zu ihren Gunsten bestehenden Guthaben der bei der Drittschuldnerin geführten Konten, insbesondere der bestehenden Spar- und Girokonten, gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen worden sind. Nachdem die Gläubigerin mit der Schuldnerin eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen hatte, in der sie sich dieser gegenüber verpflichtet hatte, die Kontopfändung einstweilen auszusetzen, hat sie ergänzend beantragt, dass angeordnet werde, dass die Schuldnerin über das Girokonto bei der Drittschuldnerin verfügen könne, solange kein Widerruf von ihr oder eine weitere nachrangige Kontopfändung eines anderen Gläubigers erfolge. Die Schuldnerin hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – hat die Anträge der Gläubigerin und der Schuldnerin zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihren Antrag weiter.

II. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Beschwerdegericht führt aus, das Amtsgericht habe den Antrag der Gläubigerin, anzuordnen, dass die Schuldnerin über das Konto bei der Drittschuldnerin verfügen könne, solange kein Widerruf der Gläubigerin oder eine weitere nachrangige Kontopfändung eines anderen Gläubigers erfolge, zu Recht zurückgewiesen. Mit ihrem Antrag begehre die Gläubigerin im Ergebnis eine Ruhendstellung beziehungsweise eine einstweilige Aussetzung der Pfändung. Die Drittschuldnerin sei hiermit nicht einverstanden. Die Möglichkeit einer Ruhendstellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezüglich einer Kontopfändung sei gesetzlich nicht vorgesehen. Zwar sei der Pfändungsgläubiger Herr des Zwangsvollstreckungsverfahrens und könne grundsätzlich über die Durchführung oder Aufhebung etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen entscheiden. Insbesondere könne er sich mit dem Pfändungsschuldner auch über die Art und den Umfang der Zwangsvollstreckung einigen. Jedoch sei eine solche Einigung beziehungsweise ein derartiger Vollstreckungsvertrag nur insoweit zulässig, als er ausschließlich die Interessen der Vollstreckungsparteien betreffe.

Das hieße, dass eine zwischen dem Pfändungsgläubiger und dem Pfändungsschuldner geschlossene Zahlungsvereinbarung, die im Gegenzug eine Aussetzung der Kontopfändung vorsehe, nicht zulasten eines Drittschuldners gehen könne. Der streitgegenständliche Vertrag stelle einen Vertrag zulasten Dritter dar, der nicht wirksam abgeschlossen werden könne. Denn durch eine derartige Vereinbarung werde der Drittschuldnerin im Ergebnis zugemutet, die Einhaltung der zwischen dem Pfändungsgläubiger und -schuldner getroffenen Vereinbarung unentgeltlich und mit einem gewissen Haftungsrisiko zu überwachen.

2. Dies hält der rechtlichen Überprüfung stand.

a) Eine Ruhendstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch gerichtliche Feststellung mit der von der Gläubigerin be-

---

gehrten Rechtsfolge, dass die Schuldnerin über die gepfändete und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesene Forderung vorläufig bis zu einem von ihr erklärten Widerruf oder der Zustellung einer anderweitigen Pfändung verfügen kann, kommt nicht in Betracht, weil für eine solche einstweilige Aussetzung der Pfändungswirkungen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist.

**aa)** Das Zwangsvollstreckungsrecht ist als formalisiertes Verfahrensrecht öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. BGH, Urteil vom 25.01.1978 – VIII ZR 137/76, BGHZ 70, 206, 210, [...] Rn. 24; Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., Vor § 704 Rn. 24). Der Gläubiger ist allerdings grundsätzlich berechtigt, über das Vollstreckungsverfahren zu disponieren, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht (vgl. Zöller/Stöber, a. a. O., Vor § 704 Rn. 19, 24; Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, 12. Aufl., Vor § 704 Rn. 17; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl., § 753 Rn. 9; Schuschke/Walker/Schuschke, ZPO, 5. Aufl., Einf. Rn. 10; Ehlenz/Joeres, JurBüro 2010, 62, 63; Wieser, NJW 1988, 665, 669). Dies bedeutet, dass der Gläubiger grundsätzlich sowohl die Art der Vollstreckungsmaßnahme, den Gegenstand, in den vollstreckt werden soll, als auch den Zeitpunkt bestimmen kann, zu dem die Vollstreckung gegen den Schuldner erfolgen soll, soweit nicht zwingende Pfändungsschutzvorschriften oder sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (vgl. BGH, Urteil vom 02.04.1991 – VI ZR 241/90, NJW 1991, 2295, 2296, [...] Rn. 13; MünchKommZPO/Heßler, 4. Aufl., § 753 Rn. 25, § 754 Rn. 24; Stein/Jonas/Münzberg, a. a. O., Vor § 704 Rn. 100 m. w. N.). Der Gläubiger kann danach eine beantragte Vollstreckungsmaßnahme inhaltlich beschränken oder zurücknehmen, die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise bewilligen oder auf die durch eine bewirkte Pfändung erlangten Rechte ganz oder teilweise verzichten, § 843 ZPO. Der Gläubiger ist jedoch nicht befugt, die Rechtswirkungen der nach dem Gesetz vorgesehenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch eine einseitige Anordnung dahin zu modifizieren, dass unter Aufrechterhaltung der Verstrickung die sich aus dem Pfandrecht ergebenden Rechtswirkungen vorübergehend entfallen. Die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Möglichkeiten der Beschränkung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht oder ein anderes Vollstreckungsorgan sind im Hinblick auf das streng forma-

lisierte Zwangsvollstreckungsverfahren als abschließend anzusehen (vgl. Zöller/Stöber, a. a. O., § 775 Rn. 3; Schuschke/Walker/Schuschke, ZPO, 5. Aufl., Einf. Rn. 10; Ehlenz/Joeres, JurBüro 2010, 62, 63).

**bb)** Der Gläubigerin geht es im vorliegenden Fall, wie die Rechtsbeschwerde ausführt, um eine vorläufige Aussetzung der Wirkungen der Pfändung mit dem Ziel, dass diese im Falle eines von ihr erklärten Widerrufs oder einer anderweitigen Pfändung der Forderung durch einen nachrangigen Gläubiger wieder aufleben. Eine solche teilweise Aussetzung der mit dem erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einhergehenden Rechtswirkungen ist nach den Vorschriften über die Pfändung von Geldforderungen des Schuldners nicht in der Weise möglich, dass unter Wahrung des Rangs der Gläubigerin die Pfändungswirkungen im Übrigen vorläufig entfallen. Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage (vgl. Ehlenz/Joeres, JurBüro 2010, 62, 63; LG München, BeckRS 2014, 13746; a. A. Wieczorek/Schütze/Paulus, ZPO, 4. Aufl., Vor § 704 ZPO Rn. 28; LG Köln, Beschluss vom 25.10.2006 – 13 T 214/06, [...] Rn. 3; LG Mönchengladbach, JurBüro 2005, 499, [...] Rn. 10; LG Berlin, Rpfleger 2006, 329, 330 [LG Berlin 09.01.2006 – 81 T 1066/05], [...] Rn. 9). Ein einstweiliger Verzicht auf die Wirkungen des Pfandrechts ohne Aufhebung der mit der Pfändung bewirkten Verstrickung ist wegen des Zusammenhangs von Beschlagnahme und Pfandrecht ausgeschlossen (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 804 Rn. 13 a. E.; Schuschke/Walker/Schuschke, a. a. O., § 843 Rn. 4 m. w. N.).

**b)** Die Gläubigerin kann die Anordnung einer Ruhendstellung der Pfändung mit dem beantragten Inhalt auch nicht im Hinblick darauf verlangen, dass es um die Feststellung der Wirkung einer zwischen ihr und der Schuldnerin geschlossenen vollstreckungsbeschränkenden Vereinbarung geht. Die Gläubigerin erstrebt eine Feststellung des Vollstreckungsgerichts des Inhalts, dass die zwischen ihr und der Schuldnerin geschlossene vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung von der Drittschuldnerin zu beachten ist. Für eine solche Feststellung gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Die Drittschuldnerin ist zur Beachtung einer vollstreckungsbeschränkenden Vereinbarung, durch die ihr Mitwirkungspflichten auferlegt werden, nur verpflichtet, wenn sie ihr zugestimmt hat (vgl. BAG, NJW 1975, 1575, 1576, [...]

Rn. 10; Stein/Jonas/Münzberg, a. a. O., Vor § 704 Rn. 99; Hk-ZPO/Kindl, 6. Aufl., Vor §§ 704-945 Rn. 9; Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 3. Aufl., Rn. 1208). Es kann dahinstehen, ob der Auffassung des Beschwerdegerichts zu folgen ist, wonach die zwischen der Gläubigerin und der Schuldnerin getroffene vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung deswegen einen unzulässigen Vertrag zulaisten Dritter darstellt, weil die Drittschuldnerin durch diesen verpflichtet werden sollte, die Einhaltung der zwischen der Gläubigerin und der Schuldnerin getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung zu überwachen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen der Gläubigerin und der Schuldnerin nicht mit hinreichender Deutlichkeit.

Die Drittschuldnerin trifft indes im vorliegenden Fall jedenfalls eine Mitwirkungspflicht dahingehend, dass sie bei einem Widerruf der Gläubigerin oder einer Pfändung durch einen nachrangigen Gläubiger die Auszahlung des Kontoguthabens an die Schuldnerin einzustellen hatte. Eine solche Mitwirkungspflicht kann der Drittschuldnerin nur mit ihrem Einverständnis auferlegt werden. Nach den – von den Parteien unbeanstandeten – Feststellungen des Beschwerdegerichts liegt ein solches Einverständnis der Drittschuldnerin nicht vor.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

---

## Zu den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Bundesgerichtshof Beschluss vom 25.02.2016 – IX ZB 74/15

### Amtlicher Leitsatz:

**Die den Schuldner im eröffneten Verfahren treffenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gelten auch im Nachtragsverteilungsverfahren; sie können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.**

### Gründe

I. Das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde auf Eigenantrag verbunden mit einem Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag im März 2008 eröffnet und der weitere Verfahrensbeteiligte zum Treuhänder bestellt. Zur Tabelle angemeldet und festgestellt wurden drei Forderungen in Höhe von insgesamt 271.930,88 Euro, in Höhe von 75.000 Euro für den Ausfall. Am 18. November 2008 wurde der Schlusstermin abgehalten und dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt. Am 2. Dezember 2008 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben. Vor Ablauf der Treuhandperiode beantragte der weitere Verfahrensbeteiligte im Sommer 2013 die Anordnung einer Nachtragsverteilung. Er hatte von einem der Gläubiger erfahren, dass die Finanzverwaltung über Informationen aus der Schweiz verfügte („Steuer-CD“), wonach der Schuldner vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens Kapitalvermögen bei einer Schweizer Bank angelegt habe. Der Kontostand habe Ende 2008 rund 1 Mio. Euro und Ende 2010 1,4 Mio. Euro betragen.

Durch Beschluss vom 18. Juni 2013 ordnete das Insolvenzgericht „gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO die Nachtragsverteilung ... über das Kapitalvermögen des Schuldners bei der C. AG und/oder ihrer Tochterunternehmen“ an. Der Vollzug der Nachtragsverteilung wurde dem weiteren Beteiligten übertragen. Das Rechtsmittel des Schuldners, mit dem dieser geltend machte, kein Kapitalvermögen in der Schweiz zu haben, es liege eine Personenverwechslung vor, hatte keinen Erfolg. Am 18. Juli 2014 wurde dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt.

Anfang des Jahres 2015 bestimmte das Insolvenzgericht auf Anregung des weiteren Beteiligten einen Anhörungstermin und ordnete an, der Schuldner habe zu Protokoll des Gerichts umfassend Auskunft zu erteilen, die Richtigkeit der Auskünfte eidesstattlich zu versichern und dem weiteren Beteiligten eine Auslandsvollmacht zu erteilen, die diesen in die Lage versetze, die Ansprüche aus den auf den Auslandskonten und/oder -depots befindlichen Kapitalanlagen einzuziehen. Nach erfolglosen Rechtsmitteln des Schuldners gegen diese Anordnung fand die Anhörung schließlich am 15. Juli 2015 vor dem Insolvenzgericht statt. Der Schuldner erklärte, eine Auslandsvollmacht nicht zu erteilen.

Daraufhin hat das Insolvenzgericht durch den Richter am 20. Juli 2015 angeordnet, den Schuldner nach § 98 InsO in Haft zu nehmen, und hat den Gerichtsvollzieher mit

---

der Vollstreckung beauftragt. Die Dauer der Haft ist auf sechs Monate beschränkt worden. Die sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht, nachdem der Einzelrichter das Verfahren auf die Kammer übertragen hatte, zurückgewiesen. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde möchte der Schuldner die Aufhebung des Haftbefehls erreichen.

**II.** Die nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO, § 6 Abs. 1, § 98 Abs. 3 Satz 3 InsO statthafte Rechtsbeschwerde ist zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

**1.** Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, die Anordnung der Nachtragsverteilung sei rechtskräftig. Entscheidungserheblich sei somit ausschließlich, ob und in welchem Umfang Mitwirkungspflichten des Schuldners gemäß §§ 97 ff. InsO bei angeordneter Nachtragsverteilung bestünden. Solche Mitwirkungspflichten des Schuldners bestünden jedenfalls im Umfang der Anordnung. Mit der Anordnung der Nachtragsverteilung trete ein neuer Insolvenzbeschluss hinsichtlich des in der Schweiz angelegten Kapitalvermögens ein und gehe die Verfügungsbefugnis wieder auf den weiteren Beteiligten über. Dieser habe das später ermittelte Vermögen einzuziehen und zu verteilen. Soweit er insoweit auf die Mithilfe des Schuldners angewiesen sei, sei dieser unter Rückgriff auf § 97 InsO dazu verpflichtet. Im Anhörungstermin habe das Insolvenzgericht dem Schuldner lediglich die Auslandsvollmacht abverlangt. Diese sei erforderlich und zulässig, um dem Insolvenzverwalter den Zugriff auf das ermittelte Auslandsvermögen in der Schweiz zu ermöglichen. Mit seiner Weigerung, eine solche zu erteilen, habe der Schuldner gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen.

**2.** Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung stand.

**a)** Die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Haft sind im Streitfall gegeben

**aa)** Wird die Nachtragsverteilung angeordnet, weil nachträglich Gegenstände der Masse ermittelt worden sind (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO), werden die betroffenen Gegenstände mit der Anordnung vom Insolvenzbeschluss erfasst. Die Verfügungsbefugnis geht vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter über. Wegen dieser Wirkungen müssen die betroffenen Gegenstände im Anordnungsbe-

schluss selbst ausreichend bestimmt bezeichnet werden. Soweit Gegenstände nicht bestimmt bezeichnet sind, treten die Wirkungen der Anordnung nicht ein (BGH, Beschluss vom 12.02.2015 – IX ZR 186/13, ZInsO 2015, 634 Rn. 2).

In der Anordnung der Nachtragsverteilung hinsichtlich des in der Schweiz angelegten Kapitalvermögens des Schuldners in dem Beschluss vom 18. Juni 2013 ist der betroffene Gegenstand ausreichend bestimmt. Allerdings ist in diesem Beschluss die Forderung des Schuldners gegen die Schweizer Banken nicht genau beziffert und sind die Drittschuldner teilweise ungenau bezeichnet („bei der C. AG und/oder ihrer Tochterunternehmen“). Aus dem in Bezug genommenen Antrag des Treuhänders, aber auch aus der Beschwerdeentscheidung und dem dort in Bezug genommenen Schreiben des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen Lüneburg vom 26. Juni 2013 ergibt sich jedoch eindeutig, dass es um die Ansprüche des Schuldners gegen die C. AG (Schweiz), die am 2. April 2012 mit der C. fusionierte C. L. AG (Schweiz) und die 1995 von der C. AG übernommene Tochtergesellschaft N. Bank (Schweiz) geht, denen seine Anlage von Kapitalvermögen zugrunde liegt, welche zum 31. Dezember 2008 einen Wert von 1.082.385,79 Euro und zum 31. Dezember 2010 einen Wert von 1.377.486,27 Euro hatte. Die Anordnung der Nachtragsverteilung genügt jedenfalls in der Form der Beschwerdeentscheidung dem Bestimmtheitserfordernis (vgl. BGH, Beschluss vom 26.01.2012 – IX ZB 111/10, NZI 2012, 271 Rn. 9).

Die Angabe der Kontonummern war für die Bestimmtheit der Anordnung nicht erforderlich. Dies ist für die Einzelvollstreckung allgemein anerkannt (LG Frankenthal, RPFleger 1981, 445; Bendtsen in Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Aufl., § 829 ZPO Rn. 143; MünchKomm-ZPO/Smid, 4. Aufl., § 829 Rn. 27; HK-ZPO/Kemper, 6. Aufl., § 829 Rn. 7). Für die Anordnung der Nachtragsverteilung gilt nichts anderes. Es muss nur klar sein, welche Konten des Schuldners von der Pfändung und der Nachtragsverteilung betroffen sind, entweder weil bei der Bank nur ein Konto für den Schuldner besteht oder sich die Pfändung oder die Anordnung der Nachtragsverteilung auf alle Konten bezieht. Das ist vorliegend aber der Fall.

**bb)** Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners aus § 97 InsO gelten auch im Nachtragsverteilungsverfahren. Sie können deswegen auch nach § 98 InsO durchgesetzt werden.

Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners aus § 97 InsO bestehen für die Dauer des gesamten Insolvenzverfahrens und gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 3 Satz 3 InsO auch für das Eröffnungsverfahren. Sie enden mit der Aufhebung des Verfahrens nach § 200 Abs. 1 InsO oder mit der Einstellung des Verfahrens nach § 207 Abs. 1 und § 211 InsO (Jaeger/Schilken, InsO, 2007, § 97 Rn. 38; Lüke in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2010, § 97 Rn. 16; Uhlenbruck/Zipperer, InsO, 14. Aufl., § 97 Rn. 22; HmbKomm-InsO/Herchen, 5. Aufl., § 97 Rn. 2; HK-InsO/Kayser, 7. Aufl., § 97 Rn. 3; Schmidt/Jungmann, InsO, 19. Aufl., § 97 Rn. 1). Die Nachtragsverteilung setzt die noch nicht endgültig abgeschlossene Schlussverteilung fort. Sie ermöglicht den Gläubigern den Zugriff auf Vermögensgegenstände, die der Insolvenzmasse zuzuordnen sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bei der Schlussverteilung nicht berücksichtigt und somit nicht an die Gläubiger verteilt werden konnten (MünchKomm-InsO/Hintzen, 3. Aufl., § 203 Rn. 17; Holzer in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2015, § 203 Rn. 1; Uhlenbruck/Wegener, InsO, 14. Aufl., § 203 Rn. 1; HmbKomm-InsO/Preß/Henningsmeier, 5. Aufl., § 203 Rn. 4).

Setzt die Nachtragsverteilung die noch nicht endgültig abgeschlossene Schlussverteilung fort, gelten auch die §§ 97 ff. InsO in dem Umfang, wie die Nachtragsverteilung angeordnet ist. Diese erfasst nicht das gesamte Vermögen des Schuldners, sondern nur den Betrag oder Vermögensgegenstand, auf den sie sich bezieht. Mithin entfaltet sie nur eine beschränkte Beschlagswirkung (vgl. BGH, Beschluss vom 02.12.2010 – IX ZB 151/09, ZInsO 2011, 94 Rn. 5; Uhlenbruck/Wegener, a. a. O., § 203 Rn. 20). Nur in diesem Umfang bestehen die Pflichten des Schuldners aus § 97 InsO.

Dass § 97 InsO auch im Nachtragsverteilungsverfahren gilt, dient der effektiven Durchführung des Insolvenzverfahrens, nämlich im Nachtragsverteilungsverfahren der bestmöglichen Verwertung des erfassten Schuldnervermögens. § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO hat den Zweck, nachträglich ermittelte Massegegenstände zugunsten der Insolvenzgläubiger zu verwerten. Gegebenenfalls muss der

Insolvenzverwalter Forderungen des Schuldners einziehen und Gegenstände in Besitz nehmen. Dazu bedarf er gerade auch dann, wenn es sich um Auslandsvermögen handelt, der Mithilfe des Schuldners. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners folgen auch im Nachtragsverteilungsverfahren aus der Haftungsverwirklichung gemäß § 1 InsO (vgl. MünchKommInsO/Stephan, 3. Aufl., § 97 Rn. 1, 13).

**b)** Der Erlass des Haftbefehls war nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 InsO auch materiell-rechtlich begründet. Danach kann das Insolvenzgericht den Schuldner in Haft nehmen lassen, wenn dieser die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzverwalters verweigert.

**aa)** Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht gemäß § 80 Abs. 1 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das insolvenzbefangene Vermögen des Schuldners auf den Insolvenzverwalter über. Dieser hat nach § 148 Abs. 1 InsO das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Die hiermit verbundene Rechtsmacht gilt uneingeschränkt auch für das im Ausland gelegene Vermögen und unabhängig davon, ob der Insolvenzverwalter seine Befugnisse im Ausland durchsetzen kann. Es gilt das Universalitätsprinzip. Wird die dem Insolvenzverwalter nach inländischem Insolvenzrecht zukommende Rechtsmacht im Ausland nicht beachtet, ist der Insolvenzverwalter zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 148 InsO auf die Mitwirkung des Schuldners angewiesen. Die in § 97 InsO festgelegten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners umfassen auch die Erteilung einer sogenannten Auslandsvollmacht. Dies hat der Senat für das eröffnete Verfahren bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 18.09.2003 – IX ZB 75/03, NZI 2004, 21).

Nichts anderes gilt für das Nachtragsverteilungsverfahren. Wird nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 203 Abs. 2 InsO) zur Masse gehörendes Auslandsvermögen des Schuldners ermittelt, das dieser verschwiegen hat (§ 97, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO), muss der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der Anordnung der Nachtragsverteilung das betroffene Auslandsvermögen in Besitz nehmen und verwerten. Auch hier treffen den Schuldner, wenn die dem Insolvenzverwalter nach inländischem Insolvenzrecht zukommende Rechtsmacht im Ausland nicht beachtet wird, dieselben Pflichten, die ihn bereits im eröffneten Insol-

---

venzverfahren getroffen haben. Er ist nach § 97 Abs. 2 InsO verpflichtet, dem Insolvenzverwalter die Auslandsvollmacht zu erteilen.

**bb)** Die Notwendigkeit einer Vollmachterteilung entfällt nicht deswegen, weil das Schweizer Internationale Privatrecht die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren ermöglicht. Zwar hat das Beschwerdegericht zu dieser Frage ausdrücklich keine Stellung bezogen, jedoch hat es in seiner Entscheidung auf den Beschluss des Senats vom 18. September 2003 – IX ZB 75/03, NZI 2004, 21, 22 Bezug genommen. Zwischen den Beteiligten war auch nie streitig, dass das deutsche Insolvenzverfahren in der Schweiz nicht unmittelbar anerkannt wird, vielmehr zunächst ein formelles Anerkennungsverfahren zu durchlaufen ist. Auf ein solches zeit- und kostenaufwendiges Verfahren muss sich der weitere Beteiligte jedoch nicht verweisen lassen (vgl. BGH, a. a. O.).

**cc)** Im eröffneten Verfahren setzt die Verpflichtung zur Erteilung einer solchen Auslandsvollmacht nicht voraus, dass die Existenz ausländischen Schuldnervermögens feststeht. Vielmehr reicht es aus, wenn es aufgrund konkreter Umstände nicht ganz unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner über Auslandsvermögen verfügt. Schutzwürdige Interessen des Schuldners, die eine weitere Einschränkung dieser Voraussetzungen für die Erteilung einer Auslandsvollmacht rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Dadurch soll ein möglichst effizienter Zugriff auf etwaiges Auslandsvermögen des Schuldners sichergestellt werden (BGH, Beschluss vom 18.09.2003 – IX ZB 75/03, NZI 2004, 21 f.).

Im Nachtragsverteilungsverfahren gilt anderes, weil dieses Verfahren nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO erst eröffnet werden kann, wenn Gegenstände der Masse ermittelt werden. Doch haben sich vorliegend Insolvenz- und Beschwerdegericht sowohl im Rahmen der Anordnung der Nachtragsverteilung, der Anordnung der Erteilung der Auslandsvollmacht wie auch im vorliegenden Verfahren positiv davon überzeugt, dass der Schuldner massegegenständliches Kapitalvermögen bei der Schweizer Bank in der genannten Höhe angelegt hat. Die Gerichte haben sich davon überzeugt, dass die Angaben auf der „Steuer-CD“ zutreffen – dies hatte der Schuldner auch nie infrage gestellt – und dass es sich bei dem dort genannten Kontoinhaber um den Schuldner handelt. Aufgrund des

nicht alltäglichen Namens des Schuldners, seiner Nationalität und aufgrund der Tatsache, dass er wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalanlagen rechtskräftig verurteilt ist, hat sich das Beschwerdegericht davon überzeugt, dass eine Namensverwechslung ausgeschlossen ist. Dass diese Überzeugungsbildung Rechtsfehler aufweist, macht die Rechtsbeschwerde nicht geltend.

**dd)** Der Haftanordnung steht nicht entgegen, dass dem Schuldner zwischenzeitlich die Restschuldbefreiung erteilt worden ist. Das Insolvenzgericht durfte die Nachtragsverteilung anordnen, obwohl dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt worden war (vgl. BGH, Beschluss vom 01.12.2005 – IX ZB 17/04, NZI 2006, 180; vom 18.10.2012 – IX ZB 263/10, ZOV 2012, 336; Ines Meyer, Masseverwaltung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens am Beispiel der Nachtragsverteilung, 2015, S. 279 ff. m. w. N.). Die nach der Anordnung der Nachtragsverteilung erfolgte Restschuldbefreiung ändert hieran nichts. Auf die Frage, ob die Nachtragsverteilung nach Erteilung der Restschuldbefreiung angeordnet werden kann (so BGH, Beschluss vom 10.07.2008 – IX ZB 172/07, NZI 2008, 560 Rn. 9; LG Dessau-Roßlau, NZI 2012, 281; Ines Meyer, a. a. O., S. 281 ff.), kommt es nicht an (vgl. im Übrigen auch BGH, Beschluss vom 23.01.2014 – IX ZB 33/13, NZI 2014, 229).

**ee)** Schließlich ist die Anordnung der Haft zur Durchsetzung der Erteilung einer Auslandsvollmacht auch nicht unverhältnismäßig. Der weitere Beteiligte ist aufgrund des unkooperativen Verhaltens des Schuldners auf die Erteilung der Vollmacht angewiesen, um seinen Pflichten aus §§ 203, 148 InsO nachkommen zu können. Der Schuldner hingegen muss lediglich eine Unterschrift leisten, gegebenenfalls ergänzt um die Angaben, die den weiteren Beteiligten in die Lage versetzen, die Ansprüche gegenüber den Schweizer Banken geltend zu machen. Dies ist ihm angesichts der auf dem Spiel stehenden Gläubigerinteressen zumutbar (vgl. BGH, Beschluss vom 18.09.2003 – IX ZB 75/03, NZI 2004, 21, 22).

## **Nutzungsentschädigung für selbstgenutztes Wohneigentum in der Insolvenz**

Nichtzahlung kein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht – BGH Beschluss vom 19.11.2015 – IX ZB 59/14

### **Leitsatz des Gerichts:**

**Die Pflicht des Schuldners, im Insolvenzverfahren für die Nutzung seiner Eigentumswohnung eine Entschädigung an die Masse zu zahlen, ist keine Mitwirkungspflicht nach der Insolvenzordnung, bei deren Verletzung die Restschuldbefreiung zu versagen wäre.**

*Bereits in der Ausgabe 1\_2016 haben wir über diese Entscheidung des BGH informiert. Anbei finden Sie noch eine weitere Anmerkung zur Entscheidung.*

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:**

Die gescheiterte Immobilienfinanzierung taucht immer häufiger in der Verbraucherinsolvenzberatung auf. Dabei ist es nicht selten, dass die Immobilie, wie in dem entschiedenen Fall, noch von dem Schuldner bewohnt ist. Die vom Insolvenzverfahren unabhängige Zwangsversteigerung ist entweder noch nicht fortgeschritten oder war häufig nicht erfolgreich. Die Beratung ist in solchen Fällen immer kompliziert, jedoch ist ein Abwarten der Zwangsversteigerung auch nicht immer sinnvoll. Die Entscheidung des BGH erschwert die Beratung zusätzlich. Der BGH stellt unter Verweis auf ältere Rechtsprechung fest, dass der Schuldner zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung aus den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet ist. Anders als bei der Zwangsverwaltung seien ihm nicht entsprechend § 149 ZVG die für den Hausstand unentbehrlichen Räume kostenfrei zu überlassen.

Eine Begründung, warum in der Insolvenz, in der wie bei der Zwangsverwaltung das Verwaltungs- und Benutzungsrecht (nicht das Eigentum) übergeht, die Verhinderung auch kurzfristig entstehender Wohnungslosigkeit eine geringere Bedeutung haben soll, liefert das Gericht nicht. Dafür entstehen durch die Entscheidung Fragen nach Ansprüchen des Schuldner auf Überlassung, Räumungsfristen, Angemessenheit der Nutzungsentschädigung, Notwendigkeit eines Mietvertrages, Nichtzahlung als Neu- oder Masseverbindlichkeit und auch Nutzungsentschädigung als Wohnkosten im Sinne des Sozialrechts (z. B. § 22 SGB II).

Wichtig ist, dass in der vom BGH zitierten Entscheidung des OLG Nürnberg (Urteil vom 24.06.2005, U 215/05 abgedruckt in ZInsO 2005, 892 ff.) überzeugend festgestellt wurde, dass die Pflicht zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung nur den Schuldner im Insolvenzverfahren, nicht seine ebenfalls in der Immobilie lebende Familie, trifft. Diese könnten allenfalls dann verpflichtet sein, wenn die Familienangehörigen eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Schuldner trifft. Der BGH hat weiter entschieden, dass die Nichtzahlung der Nutzungsentschädigung keine fehlende Mitwirkung ist, die zur Versagung führen kann. Der Insolvenzverwalter kann vor dem Zivilgericht auf Zahlung der Nutzungsentschädigung klagen, was eher unwahrscheinlich ist, oder den Schuldner zur Herausgabe der Immobilie auffordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, stelle dies einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten dar, welche die Versagung nach sich ziehen kann.

---

## **Anspruch auf eine (vorzeitige) Altersrente schließt Leistungen nach dem SGB II nicht aus**

LSG Sachsen, Urteil vom 22.02.2016 – 3 AS 990/15

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:**

Angesichts des völlig eindeutig vom Gesetzgeber in das SGB II hineingeschriebene Zuflussprinzips verwundert es (aber nur auf den ersten Blick), dass es überhaupt eine Entscheidung dazu geben musste. Erst, wenn eine Leistung tatsächlich zufließt, entfällt insoweit die Bedürftigkeit. Macht die berechnete Person Ansprüche, ob sozial-, unterhalts- oder privatrechtliche Ansprüche nicht

geltend, so gehen diese nach der Regel des § 33 SGB II auf den Leistungsträger über oder dieser ist sogar zu einer eigenen Antragstellung berechtigt. Die Leistungsbeziehung wird hierdurch nicht berührt. Dennoch hört man aus der Praxis immer wieder, dass Leistungsberechtigte auf bestehende Ansprüche (Unterhalt, Sozialleistungen oder sonstige Ansprüche) verwiesen werden.

Dies sollte nicht hingenommen werden!

---

## Abschied von der „Vorwirkungsrechtsprechung“ des BGH

AG Hamburg, Beschluss vom 18.12.2015 – 67g IN 357/14

### Leitsätze des Gerichts:

**Das bloße Vorliegen bereits ersichtlicher Restschuldbefreiungsversagungsgründe ist, selbst dann, wenn diese zweifelsfrei vorliegen, nicht im Rahmen der Entscheidung gem. § 287a Abs. 1 InsO zu berücksichtigen.**

### Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:

Das Gericht vertritt die Ansicht, dass die sogenannte Vorwirkungsrechtsprechung des BGH seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte zum 1. Juli 2014 bei der Entscheidung über die Stundung der Verfah-

renskosten keine Anwendung mehr finden kann. Das Gericht begründet dies überzeugend damit, dass die Vorwirkungsrechtsprechung in unzulässiger Weise in die Gläubigerautonomie eingreift und insbesondere nicht berücksichtigt, dass es nicht zwingend dem Interesse der Gläubiger entspricht, wenn die Stundung versagt wird und der Schuldner so keine Möglichkeit erhält, Restschuldbefreiung zu erlangen.

Diese lobenswerte Entscheidung, die es dogmatisch zutreffend dem Gläubiger überlässt, welche Rechte er für seine Interessen für förderlich hält und geltend machen will, ist schwerlich mit der nachfolgenden Entscheidung des AG Hannover in Einklang zu bringen.

---

## Keine Stundung bei bestehenden Forderungen auf gesetzlichen Unterhalt

Veröffentlicht in ZVI 2016, 77 – AG Hannover, Beschluss vom 28.09.2015 – 909 IK 1072/15

### Leitsatz der Redaktion:

**Forderungen aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt sind bereits dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Unterhalt nicht gezahlt worden ist. Damit scheidet bereits eine Stundung aus, wenn 100 Prozent der Forderung aus Unterhaltsforderungen stammen.**

### Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:

Das Gericht hält nicht nur an der Vorwirkungsrechtsprechung fest (siehe Entscheidung zuvor), sondern ignoriert auch sonst den Gesetzeswortlaut, ohne dies zu begründen. Nach Ansicht des Gerichts soll nicht gezahlter Unterhalt seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte zum 1. Juli 2014 bereits dann ausgenom-

mene Forderung sein, wenn er schlicht nicht gezahlt wurde. Die gesetzlichen Anforderungen der Pflichtwidrigkeit und der Notwendigkeit der entsprechenden Anmeldung werden ignoriert. Die Gesetzesbegründung sagt hierzu ausdrücklich etwas anderes (Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17/11268, Seite 32): „Durch den Begriff der „Pflichtwidrigkeit“ wird klargestellt, dass die Nichtleistung des Unterhalts dann einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, wenn neben der gesetzlichen Unterhaltspflicht die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners gegeben sind. Wie auch bei den sonstigen unerlaubten Handlungen werden Unterhaltsansprüche nur dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Schuldner vorsätzlich gehandelt hat und der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet.“

## Verstoß gegen Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums

BSG Urteil vom 09.03.2016 – B 14 AS 20/15

### Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:

Im Rahmen der anstehenden Reform des SGB II und SGB XII wurde zunächst erwartet, dass Missstände, wie ein Leistungsausschluss oder die Sanktions- und Aufrechnungsregel, insbesondere für U25-Jährige, zumindest ernsthaft überprüft und möglichst eingeschränkt würden. Das Gesetzgebungsverfahren hat (Stand heute) davon nichts übrig gelassen. Ohne den Nachweis auch nur einer Spur von Wirksamkeit, stehen die Zeichen vor allem hinsichtlich der Sanktionen eher auf Ausweitung, als auf Einschränkung. Die Folgen begegnen nicht zuletzt der so-

zialen Beratung in allen Bereichen. Da der Gesetzgeber nicht einmal den Versuch unternimmt, eine Einschränkung der Sanktionen zu testen, musste man auf die Rechtsprechung hoffen. Wie die drei vorangegangenen Entscheidungen zeigen, wohl ohne Erfolg.

Bleibt nur noch, in den abschließenden Beratungen von den Verbänden die Erfahrungen der Praxis einzubringen. Das hierzulande die von den Briten durchgesetzten Einschränkungen in der Gewährung von Sozialleistungen von vielen mit dem Rechenschieber in der Hand freudig begrüßt wurden, lässt leider nichts Gutes erwarten.

---

## Zustellung an Verfahrensbevollmächtigte

AG Göttingen Beschluss 30.12.2015 – 74 IN 175/14

### Leitsatz des Gerichts:

**Zustellungen haben im Insolvenzverfahren an einen bestellten Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners zu erfolgen. Eine Zustellung allein an den Schuldner ist unwirksam. Dies gilt auch für die Belehrung gem. § 175 Abs. 2 InsO über eine angemeldete Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.**

### Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:

Die Entscheidung gilt natürlich auch für die Vertretung durch „anerkannte Stellen“. Hier ist jedoch wichtig, dass diese (anders als die Anwaltschaft) eine Vollmacht vorlegen müssen, damit oben genannte Wirkung einer Verfahrensbevollmächtigung eintritt.

## Gerichtsentscheidungen Kompakt

### EuGH

#### Urteil vom 25.02.2016 – C 299/14

EuGH bestätigt die Zulässigkeit der Versagung von Sozialleistungen für zuziehende Unionsbürger in den ersten drei Monaten.

### LSG Rheinland-Pfalz

#### Urteil vom 11.02.2016 – L 3 AS 668/15

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz bestätigt den Ausschluss von SGB XII Leistungen für erwerbsfähige Unionsbürger, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II keine Leistungen nach dem SGB II bekommen.

# 30 Jahre

## Alles neu macht der Mai

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zeigt sich in ihrem neuem Gewand – auch online



DIE BAG-SB ▶



BERATER ▶



RATSUCHENDE



SERVICE ▼

*unabhängig*  
*sozial*  
*gemeinsam*  
*engangiert*

### Ab dem 5. Mai 2016 geht unsere neue Webseite online.

Für unsere Mitglieder, Mitstreiter und Unterstützer erscheinen wir in einem neuen Design – modern, klar strukturiert und aktuell.

Wir stellen unseren Verein, seine Gremien und Tätigkeitsfelder vor. Ein neuer, speziell auf Schuldnerberatungskräfte zugeschnittener Stellenmarkt sowie ein Veranstaltungskalender voller Fort- und Weiterbildungen auf Landes- und Bundesebene werden ebenso angeboten wie unsere altbekannte BAG-SB Schriftenreihe.

Neue und alte Kooperationspartner ergänzen das Serviceangebot um Schuldnerberatungsoftware und Fachliteratur perfekt.

## Zur sachgerechten Behandlung der Nachzahlung von Sozialleistungen auf ein P-Konto

Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein

### I. Einleitung

In dem kürzlich veröffentlichten Bericht des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. zur Evaluation des Pfändungsschutzkontos, den dieses im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt hat, wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass der Schutz für Nachzahlungen von Sozialleistungen auf einem Pfändungsschutzkonto zumindest als problematisch anzusehen sei<sup>1</sup>. Der bisherige Schutz sei jedenfalls aus Bankensicht zu aufwendig und würde daher dort – so die Hinweise von Schuldnerberatungen – eine Blockadehaltung auslösen<sup>2</sup>. Im Evaluationsbericht wird daher eine Rechtsänderung im Sinne einer „mutige[n] Anleihe an § 55 SGB I a.F.“ vorgeschlagen, und zwar in dem Sinne, dass für eine Frist von 14 Tagen sämtliche Sozialleistungen an den Kontoinhaber ausbezahlt sind<sup>3</sup>. Weiterhin könnte man die Möglichkeit einführen, Nachzahlungen laufender Sozialleistungen in der Bescheinigung gem. § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO aufzuführen<sup>4</sup>. Der nachfolgende Beitrag will allerdings auf die in dem Evaluationsbericht angeführten Möglichkeiten für eine Änderung der Rechtslage nicht eingehen, sondern die nach geltendem Recht mögliche Behandlung von Nachzahlungen erläutern. Diese liegt nach Ansicht des Verfassers darin, für die Nachzahlungen gem. § 850k Abs. 4 ZPO einen abweichenden pfändungsfreien Betrag festzusetzen<sup>5</sup>. Anlass für die vorliegende Darstellung sind Entscheidungen des LG Berlin<sup>6</sup> und des LG Koblenz<sup>7</sup> und eine dadurch – auch im Evaluationsbericht konstatierte – entstandene Unsicherheit in der Praxis<sup>8</sup>. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher im Sinne einer Argumentationshilfe für die Praxis zu verstehen.

### II. Argumente für eine Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO auf die Nachzahlung von Sozialleistungen auf ein P-Konto

Zunächst ist an dieser Stelle der Begriff der Nachzahlung zu erläutern. Im Folgenden wird unter Nachzahlung einer Sozialleistung die Zusammenfassung einer eigentlich für mehrere Monate gedachten Sozialleistung in einem einzigen Geldbetrag verstanden. Die Gründe für eine derartige Nachzahlung können vielfältig sein: So kann sie etwa auf einer Nachberechnung beruhen oder der Verwaltungsvereinfachung dienen, ihr kann auch ein Fehler des Leistungsträgers zugrunde liegen.

Nachfolgend sollen die Argumente für eine Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO auf die Nachzahlung von Sozialleistungen auf ein Pfändungsschutzkonto aufgeführt werden.

#### 1. Verteilung der Nachzahlung von Arbeitsentgelt und Sozialleistungen auf den Leistungszeitraum gem. § 850c ZPO

Es ist festzuhalten, dass bei Pfändung der Nachzahlung einer Sozialleistung nach der ganz überwiegenden Ansicht „die Einzelbeträge ebenso wie bei den vergleichbaren Fällen der Nachzahlung rückständiger Lohnbeträge für die Berechnung des pfandfreien Betrages dem Leistungszeitraum zuzurechnen [sind], für den sie gezahlt werden.“ So hat sich der BGH wörtlich in den Gründen seines Beschlusses vom 25.10.2012<sup>9</sup> geäußert.

<sup>1</sup> Institut für Finanzdienstleistungen (iff), Schlussbericht vom 1. 2. 2016 zur „Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009“, S. 61, 92 f.

<sup>2</sup> iff, Schlussbericht (Fußn. 1), S. 61, 92.

<sup>3</sup> iff, Schlussbericht (Fußn. 1), S. 156.

<sup>4</sup> iff, Schlussbericht (Fußn. 1), S. 156.

<sup>5</sup> Dazu Rein, ZVI 2016, 50; vgl. bereits ausführlich Ahrens, VuR 2014, 117; s. außerdem Binner/Richter, Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis, 2014, S. 67; Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 3. Aufl. 2013, Rdnr. 894; Zimmermann, in: Groth/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Stand: September 2014, Kap. 5 S. 48g.

<sup>6</sup> LG Berlin, Beschl. v. 14. 10. 2013 – 51 T 656/13, ZVI 2013, 479.

<sup>7</sup> LG Koblenz, Beschl. v. 23. 1. 2015 – 2 T 46/15, Vollstreckung Effektiv 2015, 45.

<sup>8</sup> Vgl. auch insoweit iff, Schlussbericht (Fußn. 1), S. 143: „Aus der Praxis wird jedoch berichtet, dass große Unsicherheiten bestehen.“

<sup>9</sup> VII ZB 31/12, ZVI 2012, 453, 455 Rdnr. 20; vgl. bereits in diesem Sinne LG Bielefeld, Beschl. v. 21. 10. 2004 – 23 T 705/04, ZVI 2005, 138.

---

Auch Gerichte anderer Gerichtsbarkeiten haben sich in der Vergangenheit ähnlich geäußert<sup>10</sup>. In der Literatur kann diese Meinung ebenfalls als herrschend bezeichnet werden<sup>11</sup>. Eine sehr plastische Umschreibung dieses vorgenannten (herrschenden) Grundsatzes findet sich in der Formel, dass die Beträge dem Zeitraum zugerechnet werden, „für den, nicht in dem sie gezahlt werden“<sup>12</sup>. Dies kann man sehr einleuchtend<sup>13</sup> mit einem Vergleich zu § 850i Abs. 1 Satz 1 ZPO begründen. Denn danach ist dem Schuldner bei Pfändung einmaliger Einkünfte so viel zu belassen, wie ihm für den berücksichtigten angemessenen Zeitraum bei laufendem Einkommen verbliebe. Wenn nun aber schon bei einmaligen Einkünften eine Verteilung auf einen angemessenen Zeitraum stattfindet, muss dies erst recht für eigentlich wiederkehrende, aber aus bestimmten Gründen (z.B. Nachberechnung oder Verwaltungsvereinfachung) in einer Zahlung erfolgende Leistungen gelten. Da somit nach ganz überwiegender Meinung auf die Pfändung von Nachzahlungen § 850c ZPO Anwendung findet, die Nachzahlung außerdem auf den maßgebenden Zeitraum aufzuteilen ist, hat dies nach § 850k Abs. 4 Satz 2 auch für das Pfändungsschutzkonto Gültigkeit, da diese Vorschrift auf § 850c ZPO verweist. Aus § 850k ZPO selbst ergibt sich insoweit nichts anderes<sup>14</sup>.

## 2. Übertragung des Pfändungsschutzes für Arbeitsentgelt auf das P-Konto

In dem Regierungsentwurf zum Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 19.12.2007<sup>15</sup> war in § 850k Abs. 3 Nr. 1 ZPO zunächst für den Fall der Pfändung des Arbeitseinkommens beim Arbeitgeber und der Überweisung des pfändungsfreien Teils auf das Pfändungsschutzkonto vorgesehen, dass der vom Arbeitgeber bereits ermittelte pfändungsfreie Betrag an die Stelle der Freibeträge nach § 850k Absatz 1 und 2 Nr. 1 ZPO treten sollte<sup>16</sup>. Der Pfändungsschutz auf dem P-Konto sollte damit dem Pfändungsschutz an der „Quelle“ Arbeitseinkommen entsprechen. Der Nachweis des Pfändungsschutzes sollte auch in diesem Fall über die Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO geführt werden. Diese Vorschrift ist dann letztlich aber nicht Gesetz geworden, weil der Rechtsausschuss des Bundestages in seiner Beschlussempfehlung<sup>17</sup> ihre Streichung anregte. Der Rechtsausschuss wies insoweit auf nicht unerhebliche Probleme hin. Es sei nämlich zum einen nicht ausgeschlossen, dass das Kreditinstitut nicht ohne Weiteres erkennen könne, dass es sich um den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners handele. Unsicher sei auch, ob der Nachweis nach Absatz 5 Satz 2 immer den entsprechenden Anforderungen genüge<sup>18</sup>. Die Streichung der Vorschrift sei aber für den Schuldner nicht nachteilig, denn ihm „steht ohnehin der Betrag zur Verfügung, der den für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Pfändungsgrenzen entspricht.“<sup>19</sup>

---

<sup>10</sup> So z. B. LSG Sachsen, Urt. v. 08.09.2014, Az. L 2 U 258/11, VuR 2015, 274; für Arbeitslohn LAG Hessen, Urt. v. 15.01.2014 – 18 Sa 1606/12, BeckRS 2014, 68630.

<sup>11</sup> Vgl. hinsichtlich Lohnnachzahlungen z. B. Schaub/Koch, Arbeitsrechts-Hdb., 16. Auflage 2015, § 89 Rdnr. 29; Becker, in: Musielak/Voit, ZPO, 13. Auflage 2016, § 850c Rdnr. 2; Smid, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage 2012, § 850c Rdnr. 8; für Nachzahlungen bei Lohn- und Lohnersatzleistungen Riedel, in: Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Stand: 01.03.2016, § 850k Rdnr. 29b; hinsichtlich Sozialleistungen Kohte, VuR 2015, 275, 277 (als Anm. zu LSG Bayern, Beschl. v. 09.01.2015 – L 7 AS 846/14 ER).

<sup>12</sup> So Ahrens, VuR 2012, 195, als Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.03.2011 – I-7 U 148/09.

<sup>13</sup> VuR 2014, 117.

<sup>14</sup> Die insoweit möglichen Bedenken aufgrund der sprachlichen Fassung des § 850k Abs. 4 Satz 1 ZPO oder der Entscheidung des LG Berlin (ZVI 2013, 479) sollen in diesem Beitrag nicht vertieft werden. Zu Einzelheiten wird auf den Beitrag des Verfassers in ZVI 2016, 50 verwiesen.

<sup>15</sup> BT-Drucks. 16/7615, vom 19.12.2007.

<sup>16</sup> BT-Drucks. 16/7615, vom 19.12.2007, S. 19.

<sup>17</sup> BT-Drucks. 16/12714, vom 22.04.2009.

<sup>18</sup> BT-Drucks. 16/12714, vom 22.04.2009, S. 19/20.

<sup>19</sup> BT-Drucks. 16/12714, vom 22.04.2009, S. 20. Allerdings trifft diese Annahme des Rechtsausschusses leider nicht zu, wie der Beschluss des BGH vom 10.11.2011 (VII ZB 64/10, NJW 2012, 79; s. auch Smid, in: Münchener Kommentar-ZPO, 4. Aufl. 2012, § 850k Rdnr. 25) anschaulich zeigt: Dort war das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet und es wurde daher auf sein Pfändungsschutzkonto vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen; dieser wich aber ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850k Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 ZPO ab. Hier musste das Vollstreckungsgericht den Freibetrag gem. § 850 k Abs. 4 ZPO festsetzen.

Der Pfändungsschutz für das P-Konto sollte sich daher nach dem Willen des Gesetzgebers betragsmäßig nicht von dem Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen unterscheiden. Für die Pfändung von Arbeitseinkommen ist aber die Verteilung der Nachzahlung auf die Bezugsmonate anerkannt. Dies muss auch für die Nachzahlung auf ein P-Konto gelten.

### **3. Kein Einfluss des Leistungsempfängers auf den Zeitpunkt der Auszahlung einer Sozialleistung**

Nicht übersehen werden darf weiterhin, dass der Bezugsberechtigte als Kontoinhaber häufig keinen Einfluss darauf hat, ob und wann die Nachzahlungen bei Sozialleistungen erfolgen. Diese beruhen nämlich regelmäßig auf längeren Bearbeitungszeiten, Verwaltungsvereinbarungen oder sogar auf Fehlern der Verwaltung. Wenn aber der Bezugsberechtigte einer Sozialleistung keinen Einfluss auf die Gründe einer Nachzahlung hat, kann es ihm nicht zum Nachteil gereichen, wenn eine Nachzahlung erfolgt statt einer höheren Leistung bereits im Vorfeld. Und natürlich darf auch der Gläubiger aus dieser Konstellation keinen Vorteil ziehen.

### **III. Umsetzung der Behandlung von Anträgen gem. § 850k Abs. 4 ZPO bei Nachzahlungen in der Praxis**

Für Nachzahlungen von Sozialleistungen und Lohn ergibt sich also folgende Vorgehensweise: Der Schuldner beantragt beim Vollstreckungsgericht die abweichende Festsetzung des pfändungsfreien Betrags nach § 850k Abs. 4 ZPO. Das Gericht hat sodann zu prüfen, für welchen Zeitraum die Nachzahlung erfolgt ist und sie auf die entsprechenden Monate zu verteilen. Anschließend ist der jeweilige Freibetrag mit dem dem Monat zugeordneten Nachzahlungsanteil zu vergleichen. Soweit der Nachzahlungsanteil den Freibetrag übersteigt, steht der überschüssige Betrag den pfändenden Gläubigern zu. Falls dies nicht der Fall ist, ist die Nachzahlung nicht pfändbar. Bei der erforderlichen Berechnung ist auch die Möglichkeit einer Übertragung eines nicht verbrauchten Freibetrags in den Folgemonat im Blick zu behalten<sup>20</sup>. Nur soweit im Einzelfall ein pfändbarer Betrag verbleibt, dessen Pfändung den

Schuldner übermäßig belastet, ist auch an einen zusätzlichen Antrag nach § 765a ZPO zu denken.

### **IV. Zusammenfassung und Ausblick**

Auch wenn insoweit in der Vergangenheit Unsicherheiten aufgekommen sind, ist Folgendes klar festzustellen: Nachzahlungen von Sozialleistungen auf ein Pfändungsschutzkonto sind dem Zeitraum zuzurechnen, für den sie gezahlt werden. Um eine entsprechende Festsetzung zu erreichen, kann der Schuldner einen Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO stellen.

Soweit teilweise gegenwärtig von einigen Schuldnerberatungsstellen eine Eintragung von Nachzahlungen im Feld „Einmalzahlungen“<sup>21</sup> vorgenommen wird, ist dies problematisch, da das entsprechende Feld eindeutig für Sozialleistungen gem. § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO vorgesehen ist. Es wäre aber wünschenswert, dass die Bescheinigung gem. § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO zukünftig auch die Nachzahlung von Sozialleistungen umfasst. Insoweit ist allerdings eine Änderung des § 850k ZPO erforderlich. Auch die im Schlussbericht des iff aufgezeigte Möglichkeit, einen Auszahlungsanspruch für Sozialleistungen für eine Frist von 14 Tagen entsprechend § 55 SGB I a. F. zu schaffen<sup>22</sup>, ist bedenkenswert. Bis zu entsprechenden Gesetzesänderungen bleibt aber nur der aufgezeigte Weg über § 850k Abs. 4 ZPO.

<sup>20</sup> Ahrens, VuR 2014, 117, 119.

<sup>21</sup> iff, Schlussbericht (Fußn. 1), S. 92.

<sup>22</sup> iff, Schlussbericht (Fußn. 19), S. 156.

---

## Schlaglöcher und Höhenflüge

Meilensteine aus der Schuldnerberatung zu 30 Jahren BAG-SB, Klaus Hofmeister, Sozialreferat der Stadt München

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. feiert 2016 ihr 30-jähriges Bestehen. Vor diesem Hintergrund soll schlaglichtartig – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – ein ausgewählter Rückblick auf diese zum Teil steinige, aber bisweilen auch erfolgreiche Wegstrecke erfolgen.

### 1. Anfänge und erste Gehversuche

In den 1970er Jahren wurde in den sozialen Beratungsstellen zunehmend eine spezifische wirtschaftliche Problematik der individuellen Ver- und Überschuldung im Verbund mit psychosozialen Schwierigkeiten (Sucht, drohende Wohnungslosigkeit etc.) der Klienten erkennbar. Diese Entwicklung korrelierte u.a. mit dem Ausbau des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wie auch insbesondere mit der kontinuierlichen Steigerungen bei den Konsumentenkrediten. In der ersten Hälfte der siebziger Jahre hatten 8 Prozent der bundesdeutschen Haushalte einen Konsumentenkredit in Anspruch genommen. Bis Ende 1990 hatte sich diese Zahl bereits mehr als verdoppelt (Wirtschaftslage der Privathaushalte 2000, BBE Unternehmensberatung, Dt. Sparkassenverlag, S. 285).

Die soziale Arbeit war auf diese sich nach und nach verstärkende neue Problemstruktur nicht vorbereitet. Aus den Erfordernissen der Praxis heraus richteten da und dort einzelne Kommunen und Wohlfahrtsverbände sukzessive kleinere spezifische Beratungsangebote für Ratsuchende mit Schuldenproblemen ein. Ein systematischer bundes- oder landesweiter Aufbau einer Beratungsstellenstruktur war jedoch nicht zu verzeichnen. Häufig waren die neuen Schuldnerberatungsangebote – mancherorts auch Entschuldungsstellen genannt – in die Dienstleistungen der allgemeinen sozialen Beratung als Teilbereich eingebunden. Etwa ab Mitte der 70er Jahre entstanden erste spezialisierte Schuldnerberatungsstellen in der Sozialen Arbeit. Es entstand ein neues Arbeitsfeld in dem sich sozialpädagogische, rechtsberatende und ökonomische Kompetenzen verschränkten. Zwischenzeitlich existieren weit über 1000 Schuldnerberatungsstellen unterschiedlicher Größe und Ausstattung bei den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Dem Bedarf der Beratungspraxis nach neuen Fachkenntnissen folgend entstand auch eine spezifizierte Fachliteratur für die Beratungspraxis. Beispielhaft hervorzuheben sind hier das von Ulf Groth Anfang der 80er Jahre verfasste Werk „Schuldnerberatung: Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit“ und der Reader „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“, der von der Marianne von Weizsäcker Stiftung begründet wurde und der noch immer in aktualisierter Form nunmehr als „Praxishandbuch Schuldnerberatung“ von einem Autorenteam um Prof. Dr. Dieter Zimmermann herausgegeben wird. In wissenschaftlich-analytischer Hinsicht darf u.a. auf die Werke von Hans Ebli „Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems“ (2002) und den systematischen Gesamtüberblick bei Carsten Homan in „Praxis und Recht der Schuldnerberatung“ (2009) verwiesen werden.

Verstärkt wurde in der Beratungslandschaft auch der Ruf nach einer Plattform für den fachlichen Austausch und Interessenswahrnehmung im Bereich der Schuldnerberatung erkennbar. Dies manifestierte sich 1986 in der Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. mit dem generellen, in der Satzung festgelegten Ziel, die gemeinnützige Schuldnerberatung zu stärken und zu fördern. Im Juli 1986 erschien sodann das erste Heft der Fachzeitschrift „BAG-SB Informationen“, in einem Format, das heute eher an eine Schülerzeitung erinnert, aber ein Anfang war getan.

Der Erfordernis einer systematischen Aus- und Fortbildung für die Beratungsfachkräfte wurde 1994 mit dem von der BAG-SB erstellten „Curriculum Schuldnerberatung“ schließlich Rechnung getragen. Dies hat mittlerweile seine Fortsetzung gefunden in einer trägerübergreifenden Rahmenordnung zur Weiterbildung in der Schuldnerberatung. Mittlerweile haben sich einige Anbieter von Fortbildungen in diesem Bereich etabliert, zu denen auch diverse Landesarbeitsgemeinschaften und die BAG-SB gehören. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. hat sich im Jahr 2000 gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Bundesverband und den Bundesverbänden der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Paritätischen, des Deutschen Roten Kreuzes und des Diakoni-

schen Werkes zu einem Arbeitsbündnis unter dem Namen **Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)** zusammengeschlossen. Ziel ist es, durch ein koordiniertes Zusammenwirken gemeinsame Standards zu entwickeln und umzusetzen sowie Synergieeffekte im Bereich der gesellschaftlichen und politischen Einflussnahme zu erreichen, z. B. durch gemeinsame Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren. Diese Bündelung der Kräfte darf wohl als gelungen bezeichnet werden. Seit 2002 führt die AG SBV jeweils im Sommer eine bundesweite Aktionswoche zu einem Themenschwerpunkt und jeweils im Herbst gemeinsam mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ein zweitägiges Forum Schuldnerberatung durch. Die BAG-SB wirkt hierbei regelmäßig an der konzeptionellen Vorbereitung wie auch an der Bereitstellung von Referenten mit.

## **2. Lichtung der Nebelbank – erste Studien zur Überschuldungsforschung**

Eine Grauzone blieb bis Ende der 80er Jahre die Zahl der überschuldeten Privathaushalte. Zwar war durch die verstärkte Nachfrage ein steter Anstieg der Problematik spürbar, jedoch lagen bis dahin keine belastbaren wissenschaftlichen Studien mit fundierten Ergebnissen vor. Diese Lücke wurde erst mit der in Auftrag des Bundesministeriums für Familien und Senioren gestellte Studie „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung der Bundesrepublik Deutschland“ in einem ersten Ansatz geschlossen, die Ende der 80er Jahre in Auftrag gegeben und 1992 erschienen ist. Seinerzeit wurden für die alten Bundesländer 1,2 Millionen überschuldete Haushalte ermittelt. Weitere Folgestudien in den 90er Jahren, in die auch die damals neuen (Ost-)Bundesländer einbezogen wurden, ergaben einen stetigen Anstieg der Überschuldungsproblematik privater Haushalte. Für 1994 wurden in der Untersuchung „Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern“ 2 Millionen überschuldete Haushalte in Deutschland eruiert, davon 1,5 Millionen in Westdeutschland und 0,5 Millionen in Ostdeutschland. Eine weitere Expertise zur „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“ ergab für 1999 eine Zahl von 2,78 Millionen überschuldeten Haushalten, davon 1,9 Millionen im Westen und 0,87 Millionen im Osten. Die genannten Untersuchungen, die jeweils von der GP-Forschungsgruppe unter Leitung von

Dr. Dieter Korczak erstellt wurden, gehören heute zu den Klassikern der Überschuldungsforschung in Deutschland; diese haben sehr viel zur gesellschaftlichen und politischen Etablierung der Schuldnerberatung beigetragen.

In der Folgezeit hat die Bundesregierung leider darauf verzichtet, in regelmäßigem Turnus unabhängige Gutachten zur Entwicklung der Überschuldung der Privathaushalte erstellen zu lassen. Diese Lücke im Bereich unabhängiger Forschung gehört dringend geschlossen.

Seit mehreren Jahren erfolgt in diesem Bereich daher meist der Rückgriff auf die Werte, die von der Schufa im „Schuldenkompass“ und von der Creditreform im „SchuldnerAtlas“ ermittelt werden. Der SchuldnerAtlas erscheint seit 2004 jährlich im Herbst. Gemäß dem SchuldnerAtlas 2015 der Creditreform gelten derzeit 6,72 Millionen Deutsche als überschuldet, dies sind 9,92 Prozent der über 18-Jährigen. Auf Haushalte umgerechnet ist somit davon auszugehen, dass derzeit bundesweit weiterhin über 3,3 Millionen Haushalte von einer massiven Finanzmisere betroffen sind.

Nach den Ergebnissen im SchuldnerAtlas 2015 ist jedoch eine deutliche Spreizung zwischen den Regionen zu konstatieren. So liegt die Überschuldungsquote in Bayern 2015 bei 7,12 Prozent, während sie in Bremen mit 14,08 Prozent veranschlagt wird. Generell sind Ballungsräume eher stärker betroffen als ländliche Gebiete. Besonders betroffene Personenkreise sind Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehende und Einpersonenhaushalte, die gerade in Ballungszentrum mit galoppierenden Wohnungskosten zu kämpfen haben.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Kontext auch der jährliche Überschuldungsreport des Institutes für Finanzdienstleistungen (iff) Hamburg, der 2015 zum zehnten Mal erschienen ist und bei seinen Analysen auf über 57.000 Falldaten aus Beratungsstellen in allen Bundesländern zurückgreifen konnten. Die Verfasser betonen, dass sich „damit ein zuverlässiges Bild der Lage der überschuldeten Haushalte und Personen, die sich in die Soziale Schuldnerberatung begeben haben zeichnen“ lässt. Im Hinblick auf die Überschuldungsgründe kommt der Report zu dem Ergebnis, dass in fast drei Viertel der Fälle einer der größten sechs Faktoren („Big Six“) zum Tragen kommt, nämlich Arbeitslosigkeit und reduzierte Arbeit

---

(27 %), Einkommensarmut (10,5 %), gescheiterte Selbständigkeit (10 %), Konsumverhalten (8,6 %), Scheidung/Trennung (9 %) und Krankheit (7,7 %). Bemerkenswert dabei ist ein „starker Anstieg bei der Einkommensarmut“.

Angesichts dieser Tendenz ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten 15 Jahren der Zusammenhang von dauerhaftem Niedrigeinkommen und Überschuldung privater Haushalte immer stärker sichtbar wird. Die zunehmende Ungleichheit bei der Einkommensverteilung und die sichtliche Steigerung des Niedriglohnbereichs wurde bereits im Dritten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung festgestellt. Demgemäß waren 2005 ca. 36,5 Prozent aller Beschäftigten dem Niedriglohnbereich zuzurechnen; hingegen waren es Anfang der 1990er Jahre nur gut 25 Prozent (Lebenslagen in Deutschland – Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 16/9915 vom 30.06.2008, S. 33). Als Folge ist festzuhalten, dass immer mehr Menschen wegen sog. „prekärer Beschäftigungsverhältnisse“ kein ausreichendes Einkommen erzielen, um die Kosten ihres Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften ganz zu decken und ihren finanziellen Schuldverpflichtungen nachzukommen.

Last but not least: Von 2006 bis 2011 hat das Statistische Bundesamt (Destatis) auf der Grundlage des § 7 Bundesstatistikgesetzes eine Überschuldungsstatistik bei den Schuldnerberatungsstellen erhoben. Seit 2012 erfolgt die Erhebung auf der Grundlage des eigens hierfür verabschiedeten Überschuldungsstatistikgesetzes. Die Teilnahme durch die Beratungsstellen ist freiwillig und kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Im Berichtsjahr 2014 haben lt. Destatis 395 (2013: 277) Beratungsstellen teilgenommen und Daten von 103.000 Personen (2013: 90.000) zur Auswertung bereitgestellt. Insgesamt ist festzustellen, dass eine noch breitere Teilnahme der Beratungsstellen relevant wäre, um die Basis und Aussagekraft der Ergebnisse noch besser zu fundieren. Es ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichungen von Destatis zu einer noch signifikanteren Wahrnehmung in der Politik führen können.

### **3. Wer bezahlt die Zeche? – zu den Folgen von Überschuldung**

Praktikern begegnet es tagtäglich: Überschuldung führt häufig zu dauerhafter oder längerfristiger Armut, woraus sich meist noch eine Reihe weiterer materieller, sozialer und persönlicher Probleme ergeben. Hierzu gehören soziale Ausgrenzung infolge fehlender finanzieller Ressourcen, Verlust von Kontakten und sozialen Netzwerken bis hin zu psychischen und physischen Erkrankungen.

Die im Jahr 2007 von der Universität Mainz erstellte Expertise zum Thema „Überschuldung, Gesundheit und soziale Netzwerke“ zeigt die prekären Lebens- und Gesundheitslagen von überschuldeten Menschen und deren geringe Inanspruchnahmen des Gesundheitssystems auf. Danach sind überschuldete Personen stärker von Krankheit, insbesondere psychischen Erkrankungen betroffen. Zusätzlich zum angeschlagenen Gesundheitszustand werden von diesem Personenkreis medizinische Leistungen infolge der finanziellen Not nicht in Anspruch genommen. Des Weiteren werden eine gesteigerte Einnahme von Beruhigungsmitteln wegen der hohen psychischen Belastung wie auch eine durch die Finanzmisere bedingte ungesunde Ernährung festgestellt.

Hinzuweisen ist auch auf die negativen Auswirkungen von Überschuldung für die betroffenen Kinder. Oftmals geht finanzieller Druck einher mit depressiven oder spannungsgeladenen Stimmungen der Eltern, Ehekonflikten bis hin zu Gewaltescheinerungen. Auch die Ernährung der Kinder ist nach den vorliegenden Untersuchungen umso schlechter, je knapper die Ressourcen der Familien sind. Einkommensarmut, finanzielle Engpässe und Schulden bringen für die davon betroffenen Kinder hochgradige Belastungen, soziale Ausgrenzung und verminderte Zukunftsperspektiven mit sich. Wissenschaftliche Studien haben verdeutlicht, dass Kinder aus armen und verschuldeten Familien im Vergleich zu Gleichaltrigen aus finanziell gesicherten Verhältnissen ein rund doppelt so hohes Risiko haben, in ihrer sprachlichen, sozialen und gesundheitlichen Entwicklung beeinträchtigt zu sein (Walper, Auswirkungen von Armut auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen, Expertise für das Bundesfamilienministerium, München 2004, S. 6; Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 55).

#### 4. Rechtliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen wurde in den Anfangsjahren primär auf den § 8 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Verbindung mit §§ 13-15 SGB I (Aufklärung, Beratung und Auskunft in sozialrechtlichen Angelegenheiten) gestützt. § 8 Abs. 2 BSHG beinhaltete die persönliche Hilfe in Fragen der Sozialhilfe, aber auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

Sowohl fachlich wie auch rechtlich entwickelte sich Mitte der 80er Jahre die Diskussion, inwieweit die Schuldnerberatung der Rechts- und Verbraucherberatung oder der sozialen Beratung zuzuordnen ist. Zur Abgrenzung der Befugnisse und rechtlichen Zuständigkeiten haben sich der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und Deutsche Anwaltsverein 1987 auf ein gemeinsames Positionspapier „Kommunale Schuldnerberatungsstellen im Verhältnis zur Anwaltschaft“ verständigt. Unter Berücksichtigung der Regelungen des damals gültigen Rechtsberatungsgesetzes, wonach Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts Rechtsberatung und Rechtsbetreuung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausüben dürfen (§ 1 Nr. 3 Rechtsberatungsgesetz), wurde zwischen den Akteuren vereinbart, dass die „Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten“ weit auszulegen ist, da die gesamten Lebensverhältnisse Hilfesuchender berücksichtigt werden müssen“. Unter anderem wurde in dem Positionspapier festgehalten: „Orientiert am Einzelfall sollte die Schuldnerberatung prüfen, ob eigenes außerprozessuales Handeln möglich ist und für den Hilfesuchenden erfolgsversprechender ist, als die sofortige Einschaltung eines Anwalts. So könnte im Einzelfall z. B. in Betracht kommen, dass die Schuldnerberatung mit Dritten über den Erlass, die Stundung oder eine tragbare Tilgung verhandelt.“

Durch die Neufassung des § 17 BSHG „Beratung und Unterstützung“ wurde 1993 die Schuldnerberatung erstmals ausdrücklich namentlich als Beratungs- und Unterstützungsleistung im Gesetz definiert. Das gesetzliche Fundament für die zwischenzeitlich verstärkt entstandenen Beratungsstellen bei Kommunen und Wohlfahrtsverbänden wurde damit formal gestärkt. Allerdings ging damit keine faktische Stärkung etwa für die Finanzierung und den Ausbau von Schuldnerberatungsstellen einher. Ein von der BAG-SB im Auftrag des Bundesministeriums für Ge-

sundheit erstellter Forschungsbericht zu den „Auswirkungen des neuen § 17 BSHG“ kam 1998 daher u. a. zu dem Ergebnis, dass „die gewünschten verstärkenden Effekte wie Ausbau der Schuldnerberatungsangebote, Zunahme an fachspezifischen Mitarbeitern, Verringerung der Wartezeiten, Deckung des Beratungsbedarfs in der Gesamtschau nicht eingetreten sind.“ In der Fachliteratur wurde die Neuregelung in § 17 BSHG auch als „gesetzgeberisch vollständig missglückt“ bezeichnet (Roscher in Lehr- und Praxiskommentar BSHG, 5. Aufl. 1998, § 17, Rz. 7, Nomos-Verlag). Mit Beginn des Jahres 2005 wurden die Regelungen zur Arbeitslosenversicherung und zur Sozialhilfe im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) neu strukturiert und für die jeweiligen Personenkreise im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie SGB XII (Sozialhilfe) neu geregelt.

Die Schuldnerberatung wurde in § 16 Abs. 2 (jetzt § 16a) SGB II als Eingliederungsleistung zur Überwindung von Vermittlungshemmnissen am Arbeitsmarkt für Arbeitslose verortet. Des Weiteren sieht § 11 Abs. 5 SGB XII vor, dass der Sozialhilfeträger auf die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung hinzuwirken und ggfs. die angemessenen Kosten zu übernehmen hat, wenn eine Lebenslage, die Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden zu können.

Die Auslegung bzw. Schwerpunktsetzung dieser Vorschriften in den Kommunen und Jobcentern (vormalig Arbeitsgemeinschaften für Beschäftigung) ist jedoch sehr uneinheitlich. Mancherorts sieht sich die Schuldnerberatung mit der Vorgabe konfrontiert, dass sich die Beratung ausschließlich oder vorwiegend auf Bezieher von Leistungen nach dem SGB II konzentrieren soll. Eine solche verkürzte Sicht ist zurückzuweisen, da sie zur Ausgrenzung von Personengruppen führt (z. B. Niedrigeinkommenbezieher, Selbstständige, Rentner, Studenten), die oftmals dringend der Hilfe bedürfen.

Zurecht wird die Kritik erhoben, dass die Schuldnerberatung mit solch starren Leitplanken Gefahr läuft, zunehmend zum Annex der Arbeitsvermittlung für Langzeitarbeitslose zu werden. Auf diese Problematik wurde bereits frühzeitig vor Inkraft treten der Hartz IV-Regelungen hingewiesen, so besonders von Schruth, der bereits 2003 einen „Regelungsbedarf einer gesetzlichen Neuveranke-

---

rung der sozialen Schuldnerberatung „reklamierte (BAG-SB Informationen, Heft 4/2003, S. 33 ff.) und der in seinem Aufsatz „Im Gedenken an die Soziale Schuldnerberatung“ (BAG-SB Informationen Heft 2/2006, S. 33 ff.) alternativ für eine Verortung im SGB XII als Hilfe in besonderen Lebenslagen votierte.

Zahlreiche Kommunen legen die Hilfgewährung jedoch weit aus und gewähren Schuldnerberatung auch für Empfängerinnen und Empfänger von ALG I (SGB III) und noch Erwerbstätige sowie weiteren Personengruppen mit Niedrigeinkommen.

Im Zuge des Inkrafttretens der Insolvenzordnung (InsO) zum 1. Januar 1999 haben sich die bestehenden Schuldnerberatungsstellen größtenteils als geeignete Stellen gem. § 305 InsO anerkennen lassen. Damit hat sich das Aufgaben- und Handlungsspektrum der Schuldnerberatungsstellen deutlich erweitert. Die Aufgaben, Befugnisse und das Anforderungsprofil der geeigneten Stellen wurden in den Ländern in der AGInsO festgelegt (zu den einzelnen AGInsO siehe z. B. RWS-Kommentar, Kübler/Brücking/Borck, Band 5, Gesetzestexte). Angemerkt sei, dass das AGInsO in Bayern zum 01.01.2007 in das Bayer. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSG, Art. 112-116) überführt wurde. Dies und auch die Tatsache, dass die Finanzierung der geeigneten Stellen bei den Sozialministerien der Länder angesiedelt ist, zeigt an, dass staatlicherseits der Bereich der Privat- und Verbraucherinsolvenzen als soziale Aufgabe definiert wird.

## 5. Meilensteine in der Gesetzgebung

Ein kurzer Rückblick auf 30 Jahre Schuldnerberatung beinhaltet zwangsläufig auch einen Blick auf maßgebliche gesetzliche Änderungen für diesen Arbeitsbereich. Neben den Änderungen in den Sozialleistungsgesetzen SGB II und XII sind hier stichwortartig im Besonderen zu nennen:

- Die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen (1984, 1992 und 2002. Seit 2002 wurde die Anpassung der Freibeträge dynamisiert und erfolgt jeweils in 2-jährigem Turnus in Anlehnung an die Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 2 Nr. 1 EStG.
- Das Verbraucherkreditgesetz (1991)

- Die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle (1998)

- Die Insolvenzordnung (1999)

- Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz  
Verfahrenskostenstundung (2001)

- Das Fernabsatzgesetz (2000)

- Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (2002), mit dem auch zahlreiche gesetzliche Regelungen in das BGB integriert wurden (z. B. Verbraucherkreditgesetz, Haustürwiderrufgesetz, Fernabsatzgesetz).

- Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge (2007)

- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (2008)

- Die Reform des Kontopfändungsschutzes und Einführung des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) zum 1. Juli 2010

- Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (2013)

- Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (2014)

Nachfolgend soll kurz auf Aspekte zur Insolvenzordnung sowie zum P-Konto eingegangen werden.

## 6. Insolvenzordnung

Mit der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung wurde bekanntlich für natürliche Personen die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung geschaffen. Den Schuldnerberatungsstellen wurde als geeigneten Stellen für dieses Verfahren gemeinsam mit den geeigneten Personen die Aufgabe zuteil, die Schuldner bei der vorgegerichtlichen Einigung zu unterstützen und bei einem Scheitern das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Der Gesetzgeber hatte bei der Diskussion des Gesetzentwurfes sehr große Erwartungen an die außergerichtlichen Einigungen gerichtet. Diese Messlatte wurde zu hoch gelegt angesichts der absoluten Vermögenslosigkeit des Großteils der Schuldner.

Die BAG-SB hat bereits im Jahr 2000 die erste bundesweite Erhebung bei den geeigneten Stellen zu den außergerichtlichen Einigungen durchgeführt. Nach den vorhandenen Erfahrungswerten liegen diese je nach Klientenstruktur der Beratungsstellen zwischen 10 und 30 Prozent. Die Analyse von Schilz/Hofmeister (ZVI 2012, S. 134 ff.) hat ergeben, dass im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 bundesweit in 17 Prozent der Fälle eine außergerichtliche Einigung erfolgreich war. Sofern Institutionen Möglichkeiten zur Unterbreitung von Vergleichen durch Einmalzahlungen haben (z. B. durch Entschuldungsfonds), liegen die Einigungsquoten bei bis zu 80 Prozent (Hornung, ZVI 2012, S. 140 f.; BAG-SB Informationen 3/2001, S. 74 f.) Die Praxis hat aber auch gezeigt, dass selbst bei einem Scheitern des Einigungsversuchs durch die Vorfeldtätigkeit in der Strukturierung der Schuldnerunterlagen, der Aufarbeitung der Überschuldungsursachen und der flankierenden sozialen Begleitung (z. B. bei der Suche nach einem Arbeitsplatz) wesentliche Stützpfiler für eine nachhaltige Entschuldung gesetzt werden.

Nachdem die Verfahren zunächst nur sehr schleppend in Gang gekommen sind, da in der Regel die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgewiesen wurde, hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2001 die Stundung der Verfahrenskosten ermöglicht. Dadurch konnte die Wirksamkeit des Verfahrens immer stärker zur Geltung kommen. Mittlerweile werden pro Jahr über 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Perspektive eines wirtschaftlichen Neuanfangs für die betroffenen Personen eröffnet. Aus Sicht des Autors hat sich das Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Chance zur Schuldnerberatung insgesamt bewährt. Es wird sich mittelfristig erst noch zeigen, inwieweit einzelne Regelungen der Insolvenzrechtsreform 2014 ihre Wirksamkeit erfüllen, wie z. B. die Verkürzung der Abtretungsfrist auf drei Jahre gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO. An die Politik ist für die Zukunft die Aufforderung zu richten, dass die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung durch weitere Einschränkungen (Ausweitung der ausgenommenen Forderungen) und ein immer komplexeres Verfahren nicht in ihrem Sinngehalt zunehmend torpetiert wird. Die mit der Reform 2014 eröffnete Möglichkeit zur Vertretung von Schuldner im gesamten Verfahren vor dem Insolvenzgericht eröffnet der Schuldnerberatung neue Möglichkeiten, aber auch mehr Verantwortung und sie bedarf zur Umsetzung deutlich verbesserter Ressourcen.

## **7. Girokonto für Jedermann, neues Basiskonto und P-Konto**

Es ist eine Binsenweisheit: Die Verfügbarkeit über ein Girokonto zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs stellt in der heutigen Zeit eine unabdingbare Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben dar. Ohne Girokonto ist es nahezu unmöglich, eine Arbeitsstelle oder eine Wohnung zu erhalten.

Die Girokontoproblematik wurde bereits Anfang der 90er Jahre intensiv diskutiert. Im Jahr 1995 haben die in der Deutschen Kreditwirtschaft (vormals: Zentrale Kreditausschuss/ZKA) zusammengeschlossenen Bankenverbände eine Empfehlung zur Einräumung von sog. Girokonten für Jedermann abgegeben. Diese freiwillige Selbstverpflichtung sieht die Einrichtung von Girokonten auf Guthabenbasis insbesondere für Personen vor, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung wurde seither die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung in Abrede gestellt. Allerdings ziehen die Sparkassenordnungen in einigen Bundesländern für die dortigen Sparkassen bereits einen gesetzlichen Kontrahierungszwang zur Einrichtung von Girokonten vor.

Die Erfahrungen aus der Praxis über 20 Jahre haben gezeigt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung von den Kreditinstituten längst nicht bereitwillig und konsequent umgesetzt wird. Dies wird regelmäßig auch in dem alle zwei Jahre vorgelegten Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses moniert. Bereits im Bericht der Bundesregierung vom 14.07.2006 (BT-Drucksache 16/2265) forderte diese den ZKA auf, die rechtlich unverbindliche Empfehlung aus dem Jahr 1995 „durch eine Selbstverpflichtung, die diesen Namen verdient“ zu ersetzen.

Angesichts der Halbherzigkeit bis Unwilligkeit der Kreditwirtschaft beim Thema Girokonto für Jedermann ist es sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung im Hinblick auf die Zahlungskontorichtlinie der EU einen Gesetzentwurf zur Einrichtung von Basiskonten vorgelegt hat. Dieser sieht gem. § 31 des Entwurfes einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages vor für jeden Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU einschließ-

---

lich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Trotz mancher Kritik im Detail ist der Gesetzentwurf zu begrüßen und es besteht die Hoffnung, dass damit eine jahrzehntelange Versorgungslücke gerade für benachteiligte Bevölkerungskreise geschlossen werden kann.

Die häufigste Ursache von Kontokündigungen stellte seit jeher der Dauerbeschlagnahme durch Pfändungen dar. Zur Lösung dieses Problems hat der Gesetzgeber im Rahmen der Reform des Kontopfändungserschutzes zum 1. Juli 2010 das sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Damit können bekanntlich bestehende Girokonten in ein P-Konto umgewandelt werden. Die kürzlich im Auftrag des Bundesjustizministeriums veröffentlichte Evaluation durch das Institut für Finanzdienstleistungen (iff) kommt zum Ergebnis, dass sich mittlerweile das damit „reformierte Pfändungsschutzrecht für Girokonten etabliert“ hat (iff, Evaluation des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 – Kurzfassung und Empfehlungen v. 01.02.2016, S.5). Aus der Beratungspraxis kann diesem Fazit ausdrücklich zugestimmt werden. Auf die Empfehlungen des iff zur Bereinigung aufgetretener Probleme darf in der Hoffnung hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber diese berücksichtigt.

## **8. Was bringt denn das? – Wirkung der Schuldnerberatung und Qualitätsmanagement**

Die Schuldner- und Insolvenzberatung hat sich in den letzten gut 20 Jahren sukzessive im Bereich der sozialen Arbeit etabliert und zu einem wirksamen Instrument der Armutsbekämpfung und -vermeidung entwickelt. Die Tätigkeit der Beratungsstellen ist idealtypischerweise geprägt von einem ganzheitlichen Arbeitsansatz, der alle Lebensbereiche der Betroffenen berücksichtigt, um so einen auf den Einzelfall zugeschnittenen Hilfeplan zur wirtschaftlichen und – wenn erforderlich – persönlichen und sozialen Konsolidierung zu entwickeln und umzusetzen. Die Wirkung von Schuldnerberatung anhand der bisher vorliegenden Studien haben jüngst Ansen und Schwarting untersucht. Diese kommen zum Ergebnis: „Die schon heute erreichten Wirkungen der Sozialen Schuldnerberatung sind für einen gelingenden Sozialstaat angesichts des Massenphänomens Überschuldung unverzichtbar.“ (An-

sen H., Schwarting F., Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung – Eine Metastudie empirischer Arbeiten, BAG-SB Informationen, Sonderheft, 4/2015, S. 200).

Von großem Interesse ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine im Auftrag der Bundesregierung im Jahr 2007 erstellte Studie zur Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Dort wurde die Situation von Klienten in 57 gemeinnützigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland innerhalb eines Beratungszeitraumes von acht Monaten evaluiert. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu der Feststellung, dass die Schuldnerberatung sowohl auf finanziell-wirtschaftlichem als auch auf psychosozialen Gebiet zu deutlichen Verbesserungen führt, von denen neben den Klienten auch die Träger von Sozialleistungen profitieren. Die staatlichen und kommunalen Leistungen für die Klientinnen und Klienten der Stichprobe (ALG I, ALG II, etc.) verringern sich messbar, sodass es zu Einspareffekten kommt. Auch in der subjektiven Wahrnehmung der Klientinnen und Klienten verbessern sich die berufliche und finanzielle Situation spürbar; der Überblick über die Schulden- und Finanzlage wird nun weitgehend wieder als gut bezeichnet. Dies gilt auch für den psycho-sozialen Bereich. Die Befragten gaben an, dass ihre Grundstimmung, das Wohlbefinden und die Lebensqualität deutlich gestiegen sind. Auch die familiäre Situation wie auch die subjektive gesundheitliche Verfassung werden als merklich verbessert wiedergegeben.

In der Studie wird zusammenfassend konstatiert: „Es konnte gezeigt werden, dass gemeinnützige Schuldnerberatung bereits nach einem relativ geringen Betrachtungszeitraum von durchschnittlich acht Monaten signifikant positive Ergebnisse erzielt. Diese zeigen sich sowohl bei den finanziell-wirtschaftlichen als auch bei den psychosozialen Aspekten der Überschuldungssituation.“ (Kuhlemann, Walbrühl, Wirksamkeit von Schuldnerberatung in Deutschland, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2007). Ähnlich positive Resultate haben sich auch aus einer Studie der Evangelischen Fachhochschule Berlin im Hinblick auf die Einspareffekte für die öffentliche Hand durch die Schuldnerberatung ergeben. Demnach führt jeder Euro an Investitionen in die Schuldnerberatung letztlich wieder zu Einsparungen bei Sozialausgaben in Höhe von zwei Euro (Meinhold, Einspareffekte für das Land

Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, 2003). Auch in der Politik hat sich zwischenzeitlich die Einsicht etabliert, dass Schuldnerberatung einen ökonomischen und sozialen Nutzen hat. So weist z. B. das Bayerische Sozialministerium in seinem Bericht an den Bayerischen Landtag zur Insolvenzberatung vom Januar 2015 auf eine Studie der Universität Wien hin, wonach „die dargelegten positiven ökonomischen Auswirkungen zwei bis viermal so hoch sind wie die geleisteten staatlichen Förderungen der Schuldner- und Insolvenzberatung.“

### 9. Berufsbild Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Diskussion um ein Berufsbild für die Schuldnerberatung wird seit über 15 Jahren geführt, jedoch ohne letztlich zum abschließenden Ergebnis zu kommen. Beispielhaft darf auf die Dokumentation der Tagung „Schuldnerberatung – eine neue Profession?“ im Dezember 1999 hingewiesen werden. Nach längerer Diskussion im Rahmen der AG SBV wurde eine Tätigkeitsbeschreibung für Schuldner- und Insolvenzberatung trägerübergreifend erstellt, ein Berufsbild allerdings fehlt noch. In diese Lücke stoßen regelmäßig gewerbliche Schuldenregulierer, die nicht selten am Rande der Legalität arbeiten oder aber anwaltliche Schuldnerberater, die Soziale Schuldnerberatung für sich reklamieren. Kein Wunder also, wenn gefordert wird: „Es ist höchste Zeit, dass dieser Zustand abgestellt wird und der Berufsstand der Schuldnerberater und -beraterinnen sein eigenes Berufsbild verbindlich beschreibt.“ (Rein, ZVI 2015, S. 447).

### 10. Neue Medien

Mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die BAG-SB 2005 die dialogorientierte Webseite [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) entwickelt, welche zur Überarbeitung ansteht. Ein entsprechender Antrag befindet sich derzeit beim Bundesfamilienministerium in Bearbeitung. Bereits seit dem Jahr 2000 wirkt die BAG-SB zudem mit am Expertenforum für des Existenzgründerportal [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Dort werden auch Selbstständige in der Krise beraten. Beim Test von 14 Gründerportalen durch die Stiftung Warrentest hat das BMWI-Existenzgründerportal 2009 den ersten Platz belegt. Seit 2009 bietet die BAG-SB bundesweit

eine Online-Beratung für Bürgerinnen und Bürger an. Die Finanzierung der Software erfolgte mithilfe des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

### 11. Prävention

Der Bereich der Prävention hat sich an einigen Orten mit beachtlichen „Best-Practice-Projekten“ entwickelt. Auch ein Präventionsnetzwerk hat sich vor Jahren gegründet, das besonders gelungene Projekte prämiert und auf dessen Webseite unter [www.praeventionsnetzwerk-finanzkompetenz.de](http://www.praeventionsnetzwerk-finanzkompetenz.de) zahlreiche Angebote vorstellt. Allerdings ist von einer systematischen oder gar flächendeckenden Umsetzung leider keine Spur.

### 12. Ausblick – Back to the roots?

Die Schuldnerberatung hat sich in den letzten 30 Jahren weitgehend etabliert und sich vielerorts Anerkennung und Respekt erarbeitet. Sie hat im Interesse ihres Klientels auf zahlreiche gesetzliche Neuregelungen Einfluss nehmen können, damit Überschuldeten und deren Familien ein wirtschaftlicher Neuanfang und eine soziale Stabilisierung sowie eine bessere gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. Leider ist häufig die Finanzierungssituation der Beratungsstellen fragil und unzureichend. Insofern existiert in nicht wenigen Orten eine Kluft zwischen der verbalen Anerkennung der geleisteten Arbeit und der zu geringen staatlichen bzw. kommunalen Finanzierung. Dies ist eine der zukünftigen Baustellen, welche die BAG-SB und andere Akteure zu bearbeiten haben.

Gleiches gilt für die These, die Schuldnerberatung habe sich zu sehr als rechtlich-administrative InsO-Abwicklung entwickelt und „den Anschluss an die fachlichen Diskurse innerhalb der Sozialarbeit weitgehend verloren“ (Groth, SchuldnerBERATUNG tut not – Plädoyer für eine „back-to-the-roots“-Strategie, Bayerische Sozialnachrichten, 1/2016, S. 3 ff.). Angesichts der bevorstehenden (sozialpädagogischen) Herausforderungen, z. B. in der Beratung älterer überschuldeter Menschen, traumatisierter Flüchtlinge, etc. bedarf es hier einer kritischen Analyse und ggfs. Neuorientierung, um das Profil und die methodischen Kompetenzen der Schuldnerberatung innerhalb der sozialen Arbeit wieder zu schärfen und an die Bedarfe anzupassen. Gefragt ist also der Mut zur kreativen Weiterentwicklung.

## Schuldnerberatung im Maßregelvollzug – ein Praxisbericht

Karla Darlatt, Schuldner- und Insolvenzberaterin in der Kirchlichen Erwerbsloseninitiative Leipzig (KEL)

### 1. Einleitung

Als ich zu Beginn meiner Tätigkeit bei der KEL gefragt wurde, ob ich die Arbeit meines Vorgängers – die Schuldnerberatung in der Klinik für Forensische Psychiatrie – fortsetzen würde, zögerte ich. Aufgrund meiner bisherigen knappen Erfahrung mit Schuldnerberatung im Strafvollzug war ich sehr skeptisch. Das Erleben, eingesperrt zu sein, in einer schmalen dunklen Zelle, allein gegenüber einem Häftling, der doppelt so groß und breit war wie ich, kam mir in Erinnerung. Dennoch ließ ich mich darauf ein. Mit einem kurzen Blick zurück, einem Verweilen in der Gegenwart und einem Ausblick nach vorn möchte ich Ihnen mit diesem Praxisbericht meine jetzige Arbeitsstelle und das besonders spezielle Arbeitsfeld der Schuldnerberatung der KEL, die Beratung im Maßregelvollzug in der Klinik für Forensische Psychiatrie Leipzig, vorstellen.

### 2. Die Kirchliche Erwerbsloseninitiative Leipzig (KEL)

Die friedliche Revolution 1989 in der DDR ist untrennbar verbunden mit Leipzig, mit der Nikolaikirche im Herzen der Stadt und mit ihrem Pfarrer Christian Führer. Er hat maßgeblichen Anteil daran, dass diese Revolution durch den Aufruf: „Keine Gewalt!“ ohne Blutvergießen geschah. Nach dem Sturz der DDR-Diktatur sahen er und seine Mitstreiter<sup>1</sup> ein neues Problem auf die Menschen zukommen, das der Massenarbeitslosigkeit. Die Abwicklung vieler volkseigenen Betriebe führte dazu, dass die Menschen nach ihrer ersten großen Urlaubsreise in die weite Welt oftmals in ihrem Briefkasten das Entlassungsschreiben ihres Betriebes vorfanden. Aus dieser Tatsache erwuchs bei dem „Gesprächskreis Hoffnung“ unter Christian Führers Leitung der Entschluss, eine Erwerbsloseninitiative zu gründen, was 1991 umgehend in die Tat umgesetzt wurde. Träger der KEL wurde der Evangelisch-Lutherische Kirchenbezirk Leipzig.

Durch das hohe Engagement, Kreativität und Verhandlungsgeschick der Mitarbeiter mit den Behörden fanden arbeitslos gewordene Menschen in zahlreichen Beschäftigungsprojekten eine neue Perspektive und die Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt. Nachdem Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen immer weniger bis gar nicht mehr gefördert wurden, verlagerte sich der Schwerpunkt der Arbeit aus dem unübersehbaren Bedarf heraus mehr und mehr auf die Beratung Erwerbsloser, von Erwerbslosigkeit bedrohter und anderweitig in Not geratener Menschen. Die Erwerbslosenberatung beinhaltet die Hilfestellung bei Antragsstellungen an das Jobcenter, die Prüfung von Bescheiden und die Unterstützung bei Widersprüchen. Parallel dazu hat sich die psychosoziale Beratung von Menschen in schwierigen Lebenslagen entwickelt – und die Schuldnerberatung. Im Jahr 2006 wurde die KEL in den Rahmenvertrag der Stadt Leipzig zur sozialen Schuldnerberatung aufgenommen und gefördert. Seit 2010 ist die KEL anerkannte Stelle zur Durchführung von Verbraucherinsolvenzberatung. Trotz einer gut erarbeiteten und schlüssigen Konzeption zur Insolvenzberatung und der Besetzung mit erfahrenen Fachkräften ist die KEL bei der finanziellen Förderung bisher unberücksichtigt geblieben.<sup>2</sup>

### 3. Die Klinik für Forensische Psychiatrie Leipzig

Die Klinik für Forensische Psychiatrie in Leipzig ist eine Einrichtung des Städtischen Klinikums „St. Georg“. Sie besteht seit 1996 und verfügt über 118 gesicherte Behandlungsplätze für die Maßregelbehandlung suchtmittelabhängiger Straftäter aus den Landgerichtsbezirken Zwickau, Chemnitz und Leipzig. Für Straftäterinnen erstreckt sich der Einzugsbereich über ganz Sachsen. Die gesetzliche Grundlage für den Maßregelvollzug in der Klinik ist der § 64 StGB, der die Unterbringung von Straftätern, deren Straffälligkeit im wesentlichen Folge einer Suchterkrankung ist, in einer Entziehungsanstalt regelt.

<sup>1</sup> Allein zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

<sup>2</sup> Im Jahr 2011 wurde die Förderung der Insolvenzberatung in Sachsen von der Zahlung von Fallpauschalen auf eine Festbetragsfinanzierung umgestellt. Das bedeutet, dass seitdem von den insgesamt 53 anerkannten Stellen nur 29 Stellen (Beratungseinheiten) gefördert werden. Die Auswahl erfolgt über ein vom Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz ausgeschriebenem Interessenbekundungsverfahren, welches jeweils die Förderung für drei Jahre regelt.

Die Stationen sind in dem weitläufig angelegten Klinikgelände auf mehrere Gebäude verteilt. Begrünung und ein alter Baumbestand sorgen für Auflockerung. Zentral gelegen befindet sich ein Sportplatz. Der Besucherraum, in dem die Schuldnerberatung in der Regel stattfindet, ist hell und freundlich. Die in der Klinik herrschende Atmosphäre lässt auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang zwischen Klinikpersonal und Patienten schließen. Insgesamt zehn Mitarbeiter bilden das Team des Sozialdienstes in der Klinik.

Die Klinik hält auf drogen- oder alkoholabhängige Patienten abgestimmte spezialisierte Behandlungsprogramme vor. Dabei ist von einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von zwei Jahren auszugehen. Die Therapie umfasst verschiedene Behandlungsphasen, die in einem Stufenplan festgelegt sind und die von Beginn an das Ziel der Resozialisierung verfolgen. In der Orientierungsstufe (mindestens zwölf Wochen) erfolgen die Aufnahmediagnostik und die Motivationsbehandlung. Ein Behandlungsplan wird erarbeitet. In der sich anschließenden Intensivstufe (mindestens 24 Wochen) steht das psychotherapeutische Aufarbeiten des süchtigen und delinquenten Verhaltens im Mittelpunkt. In den weiteren Phasen (Erprobungsstufe, Integrationsstufe und Rehasstufe) sollen gewonnene Erkenntnisse umgesetzt und neue Handlungsstrategien entwickelt werden. Möglichkeiten zur schrittweisen Erprobung bieten sich innerhalb der Klinik, besonders aber bei (zunächst begleiteten) Ausgängen. Bei der Entlassungsvorbereitung kommen der Wohnraum- und Beschäftigungsklärung, der Einbeziehung der Familie und der Anbindung an die Forensische Institutsambulanz (FIA) eine besondere Bedeutung zu (vgl. St. Georg Unternehmensgruppe, 2016).

Den Klinikalltag bestimmt ein durchstrukturierter Tagesplan, der für alle Patienten verbindlich einzuhalten ist. Bei allem soll die Eigeninitiative der Patienten aktiviert und gefördert werden. Das gilt auch für die Schuldnerberatung. Bereits bei der Aufnahme in die Klinik wird im Anamnesege spräch die Frage nach der finanziellen Situation gestellt und erörtert. Während der Therapie weist der Sozialdienst auf das Angebot der Schuldnerberatung hin, ergreifen müssen es die Patienten selbst. Auch im Verlauf der Beratung hat der Sozialdienst die Problematik der Überschuldung weiterhin im Blick und kann an die zu unternehmenden Schritte erinnern und den gesamten Pro-

zess unterstützen, die Initiative aber liegt immer beim Patienten selbst. Der Mehrzahl der Patienten ist bewusst, welch große Chance sie durch die Therapie haben. Ein sehr junger Patient drückte es in der Weise aus, dass er froh ist, bei einer Straftat „erwischt“ worden zu sein, sonst hätte er nicht gewusst, ob er „jemals die Kurve gekriegt“ hätte. Dennoch gibt es Gründe, dass die Therapie seitens des Patienten oder seitens der Klinik abgebrochen wird. Nach Angabe des Sozialdienstleiters werden 60 Prozent der Patienten regulär aus der Therapie entlassen, 40 Prozent brechen ab und werden in der Regel in die Haft zurückverlegt.

## **4. Die Schuldnerberatung der KEL in der Klinik**

### **4.1 Entstehung**

Anfang des Jahres 2012 wurde die KEL vom Leiter des Sozialdienstes der Klinik angefragt, ob sie die Schuldnerberatung in der Einrichtung übernehmen könnte, da der Bedarf sehr hoch sei. Fast ausnahmslos alle Patienten seien überschuldet. Andere angefragte Träger hätten die Beratung nicht übernehmen wollen oder können. Absehbar war, dass die meisten Beratungen aufgrund der Schuldenhöhe und der Einkommens- und Vermögenssituation der Schuldner als Insolvenzberatungen geführt würden und somit für die KEL finanziell nicht gefördert würden.

Um die Chancen auf eine zukünftige Förderung der KEL im nächsten Interessenbekundungsverfahren zu erhöhen und um in der Insolvenzberatung nicht von den aktuellen Entwicklungen abgekoppelt zu werden, stimmte der KEL-Ausschuss für eine Aufnahme der Beratung in der Klinik und dafür, diese aus Eigenmitteln zu bezuschussen. Daraufhin wurde zwischen der KEL und der Klinik ein Beratungsvertrag geschlossen, der organisatorische und inhaltliche Regelungen enthält, aber nicht mit einer finanziellen Förderung verbunden ist.

### **4.2 Ablauf**

Einmal monatlich bietet die KEL Schuldnerberatung in der Klinik an, gewöhnlich am letzten Freitag im Monat. Die Patienten werden zum Beratungstermin jeweils von ihrem zuständigen Sozialdienst begleitet. Frühestens nach einer achtwöchigen Verweildauer in der Intensivstufe der Therapie können die Patienten das Beratungsangebot der

KEL in Anspruch nehmen. Sie stellen dafür einen Antrag an die Klinik. Im Vorfeld der ersten Beratung sollte bereits eine tabellarische Gläubigerübersicht erstellt worden sein, ebenso sollte bei der Schufa die Datenübersicht nach § 34 BDSG angefordert worden sein. Formulare für beides wurden von der Schuldnerberatung an den Sozialdienst übergeben, die dieser für die Patienten bereit hält. Das Beschaffen und Sortieren der Schuldenunterlagen sollte in Eigeninitiative erfolgen, Unterstützungsangebote durch den Sozialdienst werden aber gern in Anspruch genommen. Eine Besonderheit in der Beratung ist, dass weder Telefon noch Kopierer unmittelbar zur Verfügung stehen. Die „Unart“, während der Beratung Daten sofort in den Computer einzutragen, entfällt ebenso.

Die Patienten kommen in der Regel sehr gut vorbereitet zu den Terminen. In Heftern oder dicken Ordnern, manchmal bereits mit Kopien, halten sie ihre Schuldenunterlagen bereit. Manchen ist anzumerken, wie stolz sie sind, ihre Unterlagen das erste Mal in ihrem Leben sortiert zu haben. Gerade wenn Schulden bei vielen Gläubigern bestehen oder wenn es mühsam war, Unterlagen zu allen Vorgängen zu beschaffen, da durch Zwangsräumungen oder bisheriges Desinteresse nichts mehr vorhanden war, ist das eine nicht zu unterschätzende Leistung.

Im Erstgespräch werden – wie in der Schuldnerberatung sonst auch – persönliche Daten, die Einkommens- und Vermögenssituation und die Überschuldungssituation (so weit es zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist) erfasst, weitere Perspektiven und Möglichkeiten zur Schuldenregulierung erörtert und aus allem folgernd, die weitere Vorgehensweise besprochen.

Die Hintergründe und Umstände, die zum Strafvollzug geführt haben, werden von der Schuldnerberatung nicht erfragt. Dennoch gibt es Beratungssituationen, in denen durch den Patienten gewollt oder ungewollt Dinge dieser Art preisgegeben werden. Die besten Erfahrungen im Umgang damit bestehen darin, nach der durchaus eintretenden Schrecksekunde das Gesagte aufzugreifen und nicht zu übergehen, spätestens beim nächsten Beratungstermin.

Die Sichtung und Besprechung der zusammengestellten Unterlagen erfolgt unmittelbar in der Beratung. Dabei besteht die Möglichkeit, sowohl seitens des Schuldners als

auch seitens des Beraters aufkommende Fragen zu klären. Die Auflösung von Dauerschuldverhältnissen und damit die Vermeidung eines Schuldenanstiegs spielt nur in Ausnahmen eine Rolle, da dies bei Antritt des Vollzugs bereits geschehen ist. Die Schuldnerberatung verwendet besondere Aufmerksamkeit darauf, ob von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen nach § 302 InsO unter den Schulden dabei sein könnten. Hier erfolgt eine ausführliche Erörterung mit dem Schuldner, der sich darauf einstellen muss, nach einem Insolvenzverfahren trotzdem noch Schulden zu haben, deren Beitreibung auch durch Pfändung in den Vorrechtsbereich erfolgen kann. Ein eventuell auftretender Motivationsverlust des Schuldners kann damit so gering wie möglich gehalten werden. Es kann gemeinsam nach Alternativen des Forderungsausgleichs gesucht werden, z. B. durch Einzelvergleiche.

Um die Eigeninitiative der Schuldner zu fördern, schreiben sie ihre Gläubiger mit der Aufforderung zur Übersendung der aktuellen Forderungsaufstellung nach Vorlage der Schuldnerberatung selbst an. Das heißt auch, dass sie das Porto für die Anschreiben aus ihrem Barbetrag, der zur Zeit bei monatlich 109,08 Euro liegt, aufbringen müssen. Sind die Forderungsaufstellungen vollständig eingegangen, werden auch diese wiederum besprochen. Wenn dem nichts im Wege steht, wird durch die Schuldnerberatung der außergerichtliche Einigungsversuch vorbereitet – bisher ausnahmslos in Form von „flexiblen Nullplänen“. An die Gläubiger gesendet werden die Schreiben wiederum durch die Schuldner – nochmals ist das Porto von ihnen aufzubringen. Erfahrungsgemäß scheitern alle diese Einigungsversuche, sodass die Bescheinigung darüber erstellt wird und der Insolvenzantrag gestellt werden kann. Da die meisten Schuldner keinerlei Vermögenswerte haben, größtenteils nicht einmal über ein Girokonto verfügen, sind das Erstellen der Vermögensübersicht und das Ausfüllen der entsprechenden Ergänzungsblätter unkompliziert. Sollten sich nach Abgabe des Insolvenzantrags Fragen ergeben, steht die Schuldnerberatung weiterhin zur Verfügung.

#### 4.3 Die Klienten

Die Klienten sind in den meisten Fällen in doppelter Hinsicht von Überschuldung betroffen. Sie bringen Schulden mit aus ihrem Leben vor dem Vollzug, das durch die

Suchtmittelabhängigkeit geprägt war und in dem durch die Beschaffungskosten der Drogen andere Zahlungsverpflichtungen auf der Strecke geblieben sind. Zum anderen kommen Schulden durch die Straffälligkeit hinzu: Gerichtskosten, Schadensersatz, Schmerzensgeld.

Der „durchschnittliche Klient“ der Schuldnerberatung der Klinik ist 33 Jahre alt und hat Gesamtschulden in Höhe von 26.650 Euro. Davon entfallen 13.176 Euro (!) auf die Landesjustizkasse. Über einen Berufsabschluss verfügt fast die Hälfte der Klienten. Ebenso bei fast der Hälfte der Klienten sind Kinder von der Straffälligkeit und Überschuldung mitbetroffen. Die Kinder leben entweder beim anderen Elternteil, bei den Großeltern oder in Pflegefamilien. Eine große Rolle spielen Miet- und Energieschulden. Während nach der bundesweiten Überschuldungsstatistik ca. ein Viertel der beratenen Personen Mietschulden hat (vgl. Statistisches Bundesamt, 2015), sind es bei den Klienten der Klinik die Hälfte. Auch die Schuldenhöhe ist mit durchschnittlich 4.655 Euro höher als im bundesweiten Durchschnitt, der bei 3.869 Euro liegt (ebd.) Dabei gibt es „Ausreißer“ mit 14.000 oder gar 17.000 Euro an Mietschulden. In den Forderungsaufstellungen taucht dann der Posten auf: „Kosten der Zwangsräumung“. Desgleichen sind Schulden bei Energieversorgern überdurchschnittlich oft vertreten – bei drei Viertel der Klienten (bundesweit: ca. ein Viertel, ebd.). In der Höhe der Energieschulden gibt es keine wesentliche Abweichung zur bundesweiten Statistik.

Nach Aussage des Sozialdienstes steht bei fast allen Patienten das Begehen von Straftaten im Zusammenhang mit der Abhängigkeit oder Beschaffung von Crystal Meth. Alkohol – auch als dämpfendes Suchtmittel bei gleichzeitiger Abhängigkeit von Crystal – spielt ebenso eine nicht unwesentliche Rolle. Der hohe Anteil an Crystal Meth-Patienten erklärt sich zum einen daraus, dass sich Crystal als Muntermacher, Dopingmittel und Partydroge insgesamt immer größerer „Beliebtheit“ erfreut und zum anderen aus der Nähe Sachsens zu Tschechien. Dort sind die meisten Drogenlabore für Crystal zu finden. Crystal steigert durch den Wirkstoff Methamphetamin in besonderer Weise die Leistungsbereitschaft und die sexuelle Lust. Der Konsument empfindet keinen Hunger und Durst, keine Schmerzen und wird nicht müde. Allerdings ist der Preis dafür sehr hoch – im wörtlichen Sinn und im übertragenen. Im grenznahen Bereich kostet ein Gramm Crystal 25

Euro bis 35 Euro. Diese Dosis benötigt ein Abhängiger etwa täglich. Die Folgen dauerhaften Crystal-Konsums sind gravierend: chronische Unruhe, anhaltende Sinnestäuschungen und Angstzustände, nachlassende Gedächtnisleistung, Gewichtsverlust, Hautentzündungen, Immunversagen im Zahnbereich (vgl. Baumgärtner, Born, Pauly, 2015). In der Anfangsphase des Vollzugs kann es vorkommen, dass der Betroffene durch den Entzug 14 Tage fast nur schläft. Der Körper holt sich, was er braucht. Folgeschwer kann sich die grenzenlose Selbstüberschätzung gerade im Zusammenhang mit dem Begehen von Straftaten auswirken. Der Täter erkennt eine Fremd- oder Selbstgefährdung nicht und handelt dementsprechend.

#### **4.4 Chancen der Beratung im Vollzug**

Schuldnerberatung ist ein wichtiges Instrument zur Resozialisierung. Durch den frühzeitigen Beginn der Beratung in der Klinik kann die Entschuldung eher erreicht werden. Auch für Schulden, die nicht restschuldbefreiungsfähig sind, kann bereits eine Lösung, beispielsweise mittels Stiftungsgeldern, gesucht werden. Die Patienten haben jederzeit die Möglichkeit, Unterstützung durch ihren Sozialdienst zu erhalten. Vermutlich nie wieder im Leben haben die Schuldner so viel Zeit und Unterstützungsmöglichkeiten für einen Schuldenregulierungsprozess wie während der Therapie. In schwierigen Phasen können sie aufgefangen und neu motiviert werden. Auch nach der Entlassung aus der Klinik ist eine weitere Beratung und Vertretung des Schuldners vor Ort in der Beratungsstelle möglich. Das hat sich als notwendig erwiesen und wird gut genutzt.

Während des gesamten Beratungsprozesses wird das Übernehmen von Eigeninitiative und Verantwortung eingeübt. Die Schuldner erleben, dass ein Gelingen in hohem Maß von ihrem eigenen Tun abhängt. Schuldenregulierung ist ansteckend! Die Patienten tauschen sich untereinander aus und motivieren sich gegenseitig. Schuldenfrei wollen letztendlich alle sein.

Durch die Anwesenheit des Sozialdienstes bei der Beratung ist dieser den Patienten gegenüber bei Fragen auskunftsfähig. Die Mitarbeiter des Sozialdienstes bekommen ein Gespür dafür, worauf es bei Schuldnerberatung ankommt. Sie leisten wiederum für eine gelingende Schuldnerberatung einen großen Beitrag.

---

#### 4.5 Kritikpunkte – Risiken – Probleme

Wie bereits erwähnt, machen Gerichtskosten einen beträchtlichen Anteil der bestehenden Schulden aus. Die Höhe der Gerichtskosten erklärt sich besonders daraus, dass im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug mehrfach psychiatrische Gutachten eingeholt werden, deren Kosten regelmäßig den Schuldnern auferlegt werden. Zu Beginn wird geprüft, wie es um die Schuldfähigkeit des Täters bestellt ist und ob bei einer Unterbringung im Maßregelvollzug hinreichend Erfolgsaussichten für eine Therapie bestehen. Am Ende des Vollzugs sollen die Gutachten klären, ob von dem Täter noch eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht oder ob er auf Bewährung entlassen werden kann (§ 67e StGB). Unter den Patienten wird von dem „Gefährlichkeitsgutachten“ gesprochen. Die grundsätzliche Frage, ob die Kosten für die psychiatrischen Gutachten den Patienten auferlegt werden, wird je nach Sicht der Dinge anders beantwortet. Richter/Zimmermann argumentieren, dass das im Sozial- und Rechtsstaatsprinzip verankerte Vollzugsziel der Resozialisierung die Kostentransportpflicht einschränkt. Gutachten, die zur Überprüfung der Entlassung auf Bewährung eingeholt werden, tragen dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung. Deren Kosten wären entsprechend von der Justizverwaltung zu tragen (vgl. Zimmermann & Richter). Da für diese Handhabung m. E. (zumindest nach den Erfahrungen in Sachsen) keine Erfolgsaussicht besteht, bleibt der Weg der Entschuldung über das Insolvenzverfahren. Sollte der Insolvenzantrag gestellt werden, bevor das Gutachten eingeholt wird, ist es ratsam, im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis bereits darauf Bezug zu nehmen. Die Gutachterkosten begründen keine eigenständige Forderung, sondern es handelt sich um eine Forderung, die dem Grunde nach bereits besteht, nur in der Höhe noch nicht benannt werden kann. Die Kostenrechnungen der Landesjustizkasse enthalten entsprechend den Passus: „Die Inanspruchnahme des Kostenschuldners für weitere Kosten bleibt vorbehalten“.

Auf das Problem der nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen bin ich an anderer Stelle bereits eingegangen (4.2). Besonders für die Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe ist die Auseinandersetzung damit immer gegenwärtig. Ein Aspekt ganz anderer Art, der aber nicht vernachlässigt werden darf, sollte erwähnt werden: Schuldnerberatung wird in einem fest umrissenen Arbeitsbereich tätig. Dennoch wird sie bei

der Beratung im Maßregelvollzug mit Straffälligkeit und den Folgen von Straffälligkeit, mit delinquentem Verhalten und Drogenbiografien konfrontiert. Dabei ist es möglich, dass die Schwere der Straftaten erdrückend wirken, besonders wenn dadurch andere Menschen zu Schaden gekommen sind. Unter Umständen ist ein Ungleichgewicht festzustellen zwischen dem, was für Täter und was für die Opfer gesellschaftlich getan wird. Hier sind die Einbindung des Beraters in ein professionelles Team mit der Möglichkeit zu kollegialer Fallberatung und die Wahrnehmung von Supervision von großer Bedeutung.

#### 5. Ausblick

Im Sinne der KEL, aber besonders im Interesse der Überschuldeten im Maßregelvollzug, bleibt zu hoffen, dass die KEL im Zuge des nächsten Interessenbekundungsverfahrens den Zuschlag für eine Stelle der Insolvenzberatung erhält. Dadurch wäre eine noch intensivere und ausführlichere Beratung im Maßregelvollzug möglich. Beispielsweise könnte die Schuldnerberatung der KEL dann in einer gezielten Entlassungsvorbereitung auf spezielle Probleme der Schuldner eingehen, sie nochmals auf ihre Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren „einschwören“ und in Präventionsveranstaltungen einer erneuten Überschuldung entgegenwirken. Man darf nicht aus dem Blick verlieren, dass während des Vollzugs kaum eine wirtschaftliche Haushaltsführung eingeübt werden kann, da schlichtweg keine gewöhnliche Einnahmen-Ausgaben-Situation besteht. Zu hoffen ist weiterhin auf die Einrichtung eines Entschuldungsfonds in der Straffälligenhilfe in Sachsen, wie es ihn in anderen Bundesländern gibt.

#### 6. Literaturverzeichnis

- BAUMGÄRTNER, M., BORN, M., PAULY, B. (2015): Crystal Meth. Berlin: Christoph Links Verlag GmbH.
- ST. GEORG UNTERNEHMENSGRUPPE (2016): [www.sanktgeorg.de/medizinische-bereiche/kliniken-abteilungen/forensische-psychiatrie.html](http://www.sanktgeorg.de/medizinische-bereiche/kliniken-abteilungen/forensische-psychiatrie.html) (abgerufen)
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2015): Statistik zur Überschuldung privater Personen 2014, Fachserie 15 Reihe 15, Wiesbaden.
- ZIMMERMANN, D., RICHTER, C.: Die Zahlungsverpflichtungen im Einzelnen. In U. Groth u. a. (Hrsg.): Praxishandbuch Schuldnerberatung. Köln: Luchterhand.

## NRW bekämpft Energiearmut

Praxiserfahrungen aus drei Jahren Landesmodellprojekt

Im Rahmen des Landesmodellprojektes „NRW bekämpft Energiearmut“ bietet die Verbraucherzentrale NRW in Kooperation mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen seit 2012 in Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal einkommensbenachteiligten Haushalten eine Budget- und Rechtsberatung bei Zahlungsproblemen rund um die Energierechnung an. Seit Januar 2016 konnte das Projekt um weitere fünf Standorte (Ennepe-Ruhr-Kreis, Gelsenkirchen, StädteRegion Aachen, Duisburg und Velbert) ausgeweitet werden. Um die monatliche Kostenbelastung der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu verringern und Nachzahlungen in der Jahresendabrechnung zu vermeiden, wird der wirtschaftlichrechtliche Beratungsansatz mit einer Energiesparberatung (z. B. mit dem Stromspar-Check ) verknüpft.

Im Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2015 suchten **2.436 Ratsuchende** wegen Zahlungsproblemen rund um die Energierechnung die Budget- und Rechtsberatung Energiearmut in den ehemals acht Projektstandorten auf. Aufgrund des ganzheitlichen Beratungsansatzes der Verbraucherzentrale NRW sowie komplexer Problemlagen der Betroffenen hat die Fachberatung Energiearmut in über **6.100 Beratungsgesprächen** tragfähige Lösungen für die Ratsuchenden erarbeitet.

### 1. Zielgruppen

Die Budget- und Rechtsberatung Energiearmut wird hauptsächlich von Leistungsbeziehern nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie von Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen und Rentnern aufgesucht. Eine kleinere, aber dennoch nicht zu vernachlässigende Rolle spielten Empfänger von Arbeitslosengeld I, Studenten, Auszubildende sowie Bezieher von Kranken- und Pflegegeld oder von Asylbewerberleistungen. Vereinzelt bezogen die Ratsuchenden keinerlei eigenes Einkommen und lebten zum Beispiel ausschließlich von Unterhalt oder vom Kindergeld. Beinahe jeder dritte Rentner, 18 Prozent der Bezieher von Arbeitslosengeld I und 12 Prozent der Erwerbstätigen waren auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen.



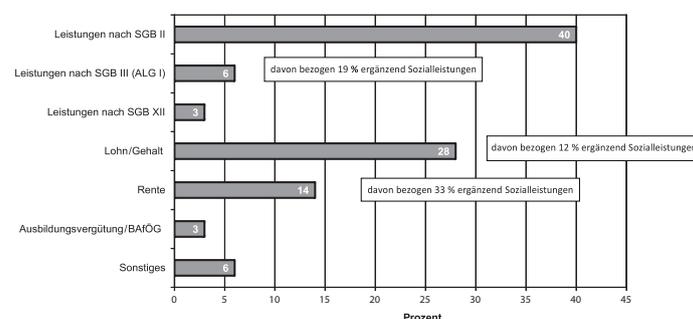
Die Kooperationspartner im Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“

### 2. Zahlungsproblematiken und Ursachen

Viele Menschen suchten die Beratung zu einem Zeitpunkt auf, an dem der Mahn- bzw. Sperrprozess bereits weit vorgeschritten war. 23 Prozent der Ratsuchenden waren bereits von einer Energiesperre betroffen. Bei 37 Prozent der Fälle sollte die Sperre in den nächsten Wochen oder sogar Tagen erfolgen. Im Regelfall waren multiple Problemlagen Ursachen für die Zahlungsprobleme rund um die Energierechnung, insbesondere die Kombination aus hohen Energiepreisen und Niedrigeinkommen. Oftmals wurde die ohnehin schon prekäre Lage verschärft durch:

- einen hohen Stromverbrauch (30 %),
- Arbeitslosigkeit (18 %) und Krankheit (12 %),
- kritische bzw. neue Lebensereignisse (16 %), z. B. Tod eines Familienangehörigen, Scheidung, Geburt eines Kindes usw.,
- fehlende oder mangelnde Finanz- und Planungskompetenz (34 %) oder nicht zielführende Prioritätensetzung bei den Ausgaben (17 %),
- sonstige Ver- und Überschuldungsproblematiken (20 %)
- Sprach- und Verständnisschwierigkeiten (17 %).

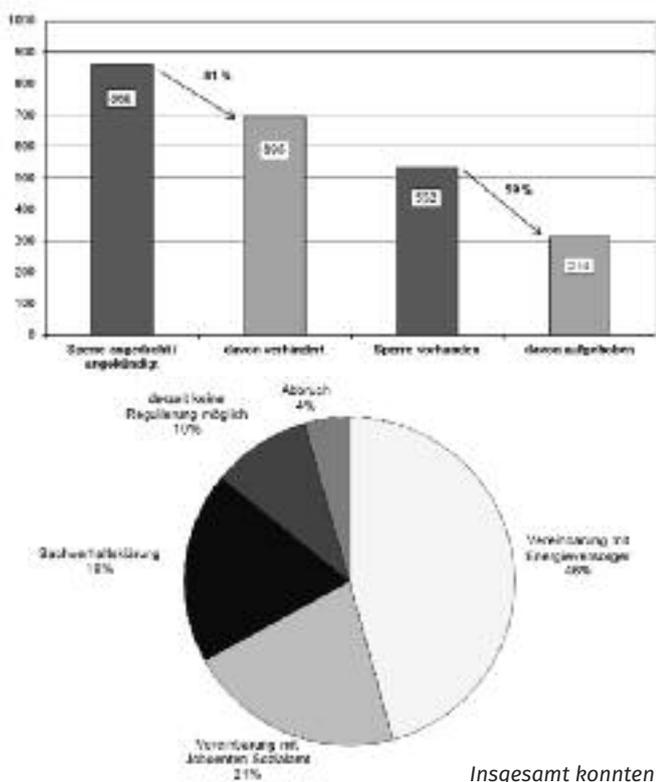
Erreichte Zielgruppen nach Erwerbsstatus



Unter Sonstiges fallen Bezieher von Kranken- oder Pflegegeld, Unterhalt oder Asylbewerberleistungen. 86 Prozent der Ratsuchenden verfügten über ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze.

### 3. Ergebnisse aus der Fallarbeit

Zu Beratungsbeginn standen 60 Prozent aller Verbraucherhaushalte vor einer existenziellen Notlage: Die Energiesperre war angedroht oder bereits vollzogen. Im Zuge der Budget- und Rechtsberatung Energiearmut konnten 80 Prozent der angedrohten Energiesperren verhindert sowie fast 60 Prozent der bereits erfolgten Sperrungen zeitnah wieder aufgehoben werden.



### 4. Problempunkte in der Budget- und Rechtsberatung Energiearmut:

- Das Auflaufen hoher Forderungen im Massenkundengeschäft erschwert die Regulierung und damit auch die Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen.
- Hohe Mahn-, Inkasso-, Sperrkosten und Kosten für die Wiederherstellung sowie weitere Bearbeitungsentgelte verschärfen den Zahlungsverzug rund um die Energierechnung.
- Es mangelt an einer angemessenen Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzw. einer Definition besonders schutzwürdiger Verbrauchergruppen.

- Die Umsetzung einer tragfähigen Ratenzahlungsvereinbarung bei gesperrten Verbrauchern zur Wiederherstellung der Energieversorgung gestaltet sich in der Regel schwierig.

### 5. Schnittstelle zur Schuldnerberatung

Aufgrund der Komplexität des Problemfeldes Energiearmut sowie der individuellen Lebenssituationen der Betroffenen bedarf neben der Budget- und Rechtsberatung Energiearmut flankierender Hilfestellungen. So werden Ratsuchende bei Bedarf zielgerichtet an weiterführende Beratungsangebote verwiesen. Hierzu gehören beispielsweise vertragsrechtliche Beratungen, Mietrechtsberatungen, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungen, Energieberatungen oder die Vermittlung an Sozialberatungsstellen.

### 6. Aus der Fallarbeit abgeleitete verbraucherpolitische Forderungen

- Die Verbraucherzentrale NRW fordert die Einführung einer bedarfsorientierten Pauschale für Haushaltsenergie im Regelsatz, die sich an den durchschnittlichen Verbräuchen bezogen auf die jeweilige Haushaltsgröße und somit an realistischen Durchschnittskosten orientiert. Nur so wird der finanzielle Bedarf für die Stromkosten annähernd bedarfsgerecht abgebildet, sodass eine systematische Unterdeckung vermieden werden kann.
- Energiekosten müssen auch bei Leistungen nach dem BAföG-Gesetz und nach dem Wohngeldgesetz bedarfsgerechter berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW müssen sowohl Heiz- als auch Stromkosten in den Wohngeldsätzen ausreichend abgedeckt werden. Zwar berücksichtigt die jüngste Wohngeldreform im Rahmen der ersten Wohngelderhöhung seit 2009 nicht nur den Anstieg der Mieten, sondern auch denjenigen der Heizkosten. Doch die vorgesehenen Sätze stellen nach wie vor kein realistisches Abbild der tatsächlichen Energiekosten dar. Deshalb spricht sich die Verbraucherzentrale NRW ebenso wie der Deutsche Mieterbund für eine Energiekostenkomponente beim Wohngeld aus. Ebenso müssten die BAföG-Sätze das aktuelle Energiepreisniveau adäquat berücksichtigen.

**Stephanie Kosbab und Jochen von Köller**

## Schuldnerberatung und definierte Qualitätskriterien – wie geht das?

Die Entwicklung des Landesrahmenhandbuchs Diakoniesiegel Schuldnerberatung in Niedersachsen 2015

Menschen, die in die Schuldnerberatung kommen, möchten ein professionelles und hochwertiges Angebot bekommen. Sie wollen dem Berater vertrauen können und individuell und gut beraten werden. Diesen Erwartungen kann nur entsprochen werden, wenn den Ratsuchenden transparent Auskunft gegeben werden kann, wie gearbeitet wird.

Somit haben sich die über 80 Fachkräfte des Arbeitskreises Schuldnerberatung unter dem Dach des Diakonisches Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) in den vergangenen 15 Jahren immer wieder mit der Qualität ihrer Arbeit auseinandergesetzt, verschiedene Ansätze erarbeitet und z. T. umgesetzt. So gab es beispielsweise 2005 eine Kundenbefragung und in einigen Beratungsstellen einen Benchmark-Prozess.

Ende 2013 stand das Thema, auch vor dem Hintergrund der Konkurrenz durch gewerbliche Anbieter von Schuldnerberatung, erneut auf der Agenda. So gab es die Idee, beispielsweise ein eigenes Gütesiegel zu entwickeln.

Parallel entwickelte seit 1999 die Diakonie Deutschland für verschiedene soziale Arbeitsfelder sogenannte Bundesrahmenhandbücher Diakonie-Siegel, wie z. B. für die Pflege. „Diese übertragen ein international etabliertes QM-System (DIN ISO) in das Sozial- und Gesundheitswesen und erweitern es um zentrale Merkmale evangelischer Einrichtungen, also um das, was wir dann das diakonische Profil nennen. Rahmenhandbücher stellen Anforderungskataloge dar, mit deren Hilfe Einrichtungen und Träger ihre bestehende Leistungsqualität selbst bewerten, hinterfragen und weiterentwickeln können.“<sup>1</sup>

Grundlage für die Erstellung der Diakonie-Siegel Rahmenhandbücher sind die in den Arbeitsfeldern vorherrschenden und z. T. auch schon schriftlich präzisierten Beschreibungen der Leistungs- bzw. Beratungsqualität.

Zu den zentralen Zielen des Qualitätsmanagement zählen:

- Herstellung von Transparenz und Verbindlichkeit
- Standardisierung von zentralen Prozessen unter Beachtung der externen und internen Anforderungen (wo möglich und sinnvoll)
- Förderung von Kontinuität in der Leistungserbringung und Vermeidung von Wissensverlust durch ausscheidende MitarbeiterInnen
- Gezielte Schaffung von individuellen Gestaltungsspielräumen entsprechend der Profession der MitarbeiterInnen
- Sicherung der Professionalität durch systematische Personalentwicklung
- Sicherstellung von MitarbeiterInnenzufriedenheit durch aktive Einbeziehung und echte Mitwirkungsmöglichkeiten

Diese Ziele wollten die SchuldnerberaterInnen und das DWiN erreichen. Für die Qualitätssicherung in der Schuldnerberatung wollten wir eine Außen- und Innendarstellung erzielen und eine allgemein gültige und etablierte Norm verwenden, welche die tatsächliche Qualität in unserer Beratungsarbeit einheitlich beschreibt.

Vor allem aber: wir wollten uns die Qualität in der Schuldnerberatung nicht vorgeben lassen, sondern selber definieren. So haben wir uns in der Diakonie in Niedersachsen 2014/ 2015 zusammen mit dem Diakonisches Institut für Qualitätsentwicklung (DQE)<sup>2</sup>, in den Entwicklungsprozess eines Landesrahmenhandbuchs LRH) Diakonie-Siegel Schuldnerberatung begeben. Das für den Herbst 2015 für die Veröffentlichung des Handbuchs unter Einbeziehung der mit der Revision der DIN ISO 9001:2015 verbundener Änderungen gesetzte Zeitziel war sehr ambitioniert, ist aber letztendlich eingehalten worden.

Die Entwicklung und Fertigstellung des Landesrahmenhandbuchs Schuldnerberatung war in dieser kurzen Ent-

---

<sup>1</sup> siehe auch: Arbeitshilfe zum Diakonie-Siegel zur Einführung eines QM Systems auf der Basis der Anforderungen der Bundesrahmenhandbücher, Berlin 2013, S.6.

<sup>2</sup> www.diakonie-dqe.de

wicklungszeit nur möglich durch die Nutzung von bereits vorhandenen Ausarbeitungen und den Strukturen des Diakonie-Siegels. Im Diakonie-Siegel werden drei Arten von Prozessen unterschieden:

**Führungsprozesse:**

Managementprozesse mit übergeordnetem Regelungs- und Entscheidungscharakter. Sie schaffen die Voraussetzung für ein geregeltes und zielorientiertes Arbeiten in der Organisation. Die Verantwortung für diese Prozesse liegt in Händen der Führung der Organisation (Träger, Geschäftsführung etc.).

**Kernprozesse:**

Zentrale Aktivitäten der Organisation für die die folgenden Aspekte zutreffen:

- die Kunden stehen im Mittelpunkt,
- es besteht ein direkter Bezug oder eine direkte Auswirkung auf Kunden,

- sie tragen wesentlich zur Zielsetzung, zum Erfolg der Organisation und zur Zufriedenheit der Kunden bei.

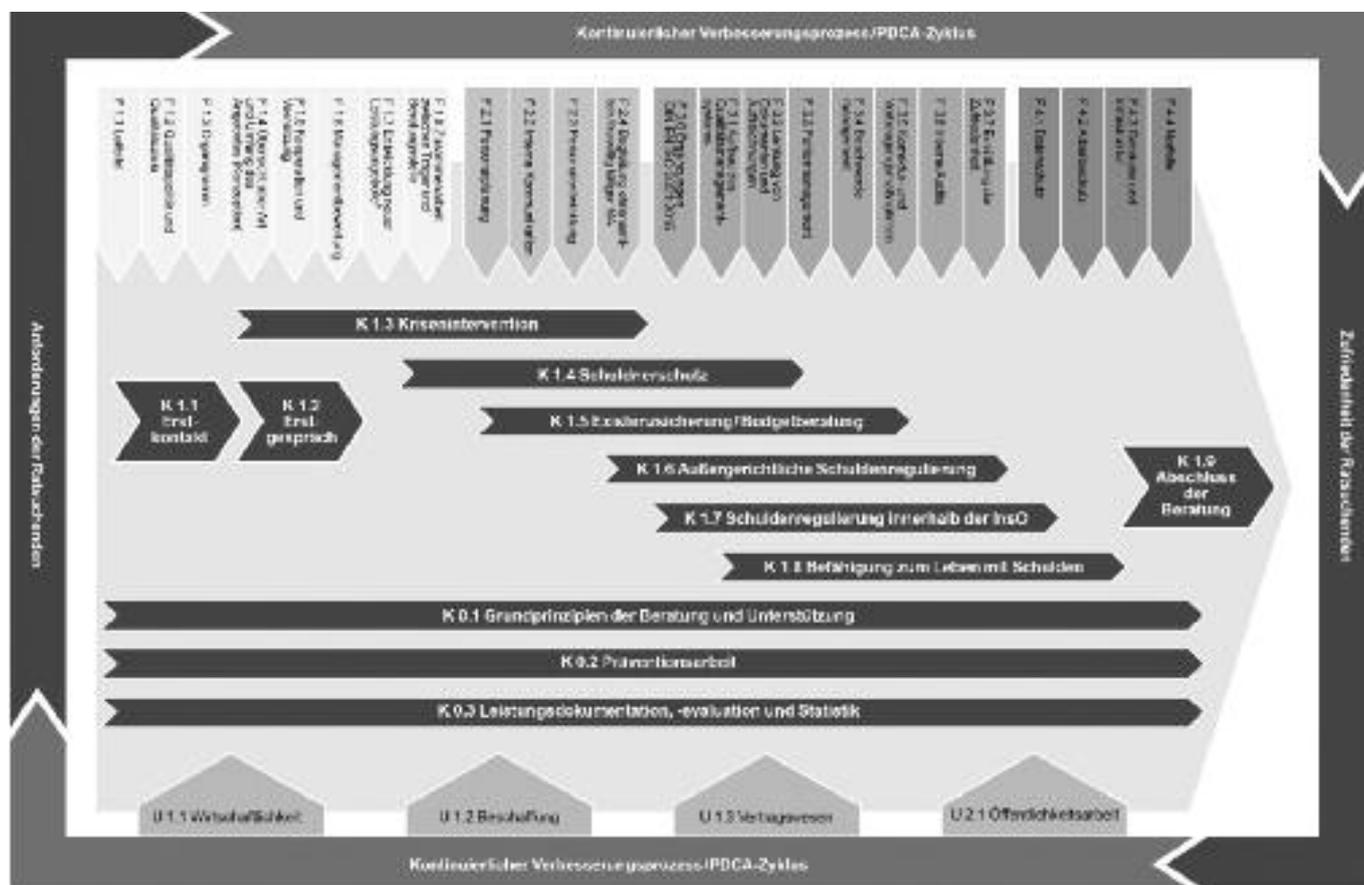
**Unterstützungsprozesse**

Sie begleiten bzw. unterstützen alle Prozesse. Bei ihrer Erbringung besteht meist kein unmittelbarer Kontakt zu den Kunden.

Alle Diakonie-Siegel Handbücher werden mit großer Beteiligung von Fachpraktikern aus den relevanten Arbeitsfeldern erstellt. Eine Besonderheit des Landesrahmenhandbuchs ist die Entwicklung bottom-up durch die große Anzahl von fast allen Fachkräften, die über verschiedene Arbeitsgruppen in die Definition, Festlegung und einheitliche Beschreibung der Qualitätskriterien für die Kernprozesse der Schuldnerberatung eingebunden waren.

Sämtliche Prozessbeschreibungen in den Diakonie-Siegeln haben folgenden Aufbau:

Das Ergebnis des Entwicklungsprozesses ist diese komplexe Prozesslandkarte



1. Einleitung – Einführung in die Thematik
2. Ziele – Sinn, Zweck, Ausrichtung
3. Qualitätskriterien – Inhaltliche Anforderung

Die Erarbeitung der Kernprozesse war der arbeitsintensivste und zeitaufwendigste Teil bei der Erstellung des Landesrahmenhandbuchs. In manchen kontroverseren Diskussionen wurde detailliert um jede Anforderung und Beschreibung gerungen. So ergab sich ein umfangreicher, strukturierter, fachlicher Auseinandersetzungsprozess unter den Fachkräften in der Schuldnerberatung, welcher verdeutlichte, wie die Arbeit in der Praxis wirklich erfolgt. Bereits durch die Erstellung des LRH hat ein interner Qualitätsentwicklungsprozess stattgefunden.

Die Führungs- und Unterstützungsprozesse wurden federführend durch einen Steuerkreis, der sich aus Fach- und Führungskräften sowie weiteren Referenten des DWiN (z. B. zum Thema Inklusion, Theologie) und Juristen zusammengesetzt hat, für das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung angepasst bzw. weiterentwickelt. Alle Prozesse sind mehrfach verändert und nachgearbeitet und abschließend von den Fachkräften der Schuldnerberatung ratifiziert worden.

Das Landesrahmenhandbuch Diakoniesiegel Schuldnerberatung gibt einen Qualitätsrahmen vor und setzt einen Mindeststandard. So können wir nicht nur sagen, dass wir als Wohlfahrtsverband gute Arbeit leisten, sondern diese auch beschreiben.

Darüber hinaus war es für uns wichtig, das diakonische Profil, also den Ansatz der Beratungsarbeit im christlichen Sinne zu verdeutlichen, was ebenfalls eine Qualitätsentwicklung nach innen und außen darstellt. Denn auch seitens der kirchlichen Trägerschaft stellt sich immer wieder der Frage, warum sollen wir Schuldnerberatung anbieten?

## **Und wie wird jetzt mit dem Handbuch weiter gearbeitet? Und welchen Nutzen hat es?**

Kaum war das Landesrahmenhandbuch veröffentlicht, gab es in Niedersachsen in einer Kommune ein Vergabeverfahren für die Schuldnerberatung. In diesem wurden insbesondere auf Qualitätsbeschreibungen besonderen Wert gelegt. U. a. Auszüge aus dem Landesrahmenhandbuch konnten diese dokumentieren, sodass die beteiligten Dienststellen den Zuschlag bekamen. Aber damit ist es nicht getan, denn das Landesrahmenhandbuch ist eine Orientierungshilfe für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den jeweiligen Organisationen.

So sind wir jetzt im DWiN in einem zweiten Prozessabschnitt anhand des Rahmenhandbuchs dabei, in zehn Schuldnerberatungsstellen z. T. in Kombination mit anderen Beratungsangeboten die Implementierung zu befördern. Dadurch kann die Zertifizierungsreife erlangt werden. Diese Phase soll Anfang 2017 abgeschlossen sein. Alle beteiligten Fachkräfte werden in diesem Prozess zu Qualitätsmanagementbeauftragten gemäß den Anforderungen des Diakoniesiegels qualifiziert.

Zur fachlichen Weiterentwicklung ist es danach denkbar, Beratungsstellen übergreifende interne Audits durchzuführen, um die Qualität zu sichern, zu verbessern und den kollegialen Austausch zu fördern. Die Planungen dafür laufen derzeit.

**Heike Krause**

Diakonisches Werk  
evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen e. V.

Referentin für Schuldnerberatung  
und Soziale Beratung im Kirchenkreis

## Finanzielle Grundbildung

DIE Projekt CurVe II gestartet

Finanzielle Grundbildung hat sich in den letzten Jahren als Teil einer ganzheitlichen Grundbildung in Deutschland etabliert. Wie sich der Umgang mit Geld im Kontext des Alltags gestaltet und welche Kompetenzen dies erfordert, wurde in dem DIE-Projekt „Schuldnerberatung als Ausgangspunkt für Grundbildung Curriculare Vernetzung und Übergänge“ (CurVe) untersucht. Entwickelt wurde ein Kompetenzmodell, auf dessen Grundlage Lernangebote und Fortbildungen zur Sensibilisierung erarbeitet und durchgeführt wurden. Das Projekt wurde im September 2015 erfolgreich abgeschlossen. Am 1. Januar 2016 hat nun das Folgeprojekt „Curriculum und Professionalisierung der Finanziellen Grundbildung (CurVe II)“ begonnen. In diesem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekt (Laufzeit: 01/2016-11/2020) werden die Ergebnisse aus CurVe bundesweit implementiert und weiterentwickelt. Das Projekt besteht aus zwei inhaltlichen Säulen, die parallel bearbeitet werden.

Es wird ein flexibles, modulares, zielgruppen- und trägerübergreifendes Curriculum für den Bereich Finanzielle Grundbildung entwickelt und erforscht. Ausgehend vom CurVe Kompetenzmodell sowie den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis werden alle Bausteine des Curriculums entwickelt: ein lebensweltorientierter Lernansatz, Lernziele und Lerninhalte, methodisch-didaktische Hinweise sowie konkrete Unterrichtsmaterialien und beispielhafte Angebotsformate. Auf dieser Grundlage wird ferner ein Lernspiel im Bereich Finanzielle Grundbildung konzipiert und erprobt. Finanzielle Grundbildung wird als Bestandteil des Programmbereichs Alphabetisierung und Grundbildung professionalisiert. Hierzu wird die bereits im Projekt CurVe entwickelte Fortbildung zur Sensibilisierung und Vernetzung von Multiplikator/inn/en konzeptionell weiterentwickelt sowie bundesweit implementiert und evaluiert. Des Weiteren wird für Lehrende im Grundbildungsbereich eine Fortbildung entwickelt, erprobt und evaluiert, die Kompetenzen zur Entwicklung und Durchführung von Lernformaten im Bereich Finanzieller Grundbildung vermitteln soll.

**Monika Tröster, Ewelina Mania, Beate Bowien-Jansen**  
www.die-curve.de

# Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung

**Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.**

## Verfall des Wertersatzes – Rechtsgrundlagen und Interventionsmöglichkeiten

Eine Arbeitshilfe von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Ratsuchende, die beispielsweise wegen Drogenhandels, Zigarettschmuggels oder gewerbsmäßigen Betruges zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, haben nicht selten zusätzlich einen höheren Euro-Betrag laut Strafurteil an die Staatskasse zu zahlen. Um auf den Verurteilten einzuwirken (Spezialprävention), aber auch zur Abschreckung (Generalprävention) kann der Strafrichter alles, was der Verurteilte **durch die Straftat an Vermögenzuwachs erlangt hatte**, für verfallen erklären (und damit staatlicherseits einziehen). Damit soll verhindert werden, dass Straftäter aus ihrer Straftat einen finanziellen Ertrag erzielen.

Das Strafrecht regelt den „**Verfall**“ als sog. strafrechtliche Nebenfolge in den §§ 73 ff. StGB. Ist das durch die Straftat Erlangte, z. B. die im Rahmen von Drogengeschäften oder Betrügereien erlangten Geldscheine, nicht mehr konkret (gesondert) vorhanden, wird nach § 73a StGB ein Geldbetrag festgesetzt, der dem Wert des durch die Straftat Erlangten entspricht (sog. „**Verfall des Wertersatzes**“).

### 1. Berechnung des Wertersatzes

Der Strafrichter hat das „**Bruttoprinzip**“ anzuwenden. Das heißt, es wird nicht bloß der Gewinn abgeschöpft, sondern es ist vom vereinnahmten „kriminellen“ Gesamterlös auszugehen. Der Einkaufspreis für den Drogenerwerb (z. B. beim Groß-Dealer in Holland), die „Geschäftsunkosten“ (z. B. Fahrtkosten nach Amsterdam; Entlohnung für den Drogenkurier) oder Erlösanteile, die an Hintermänner abzuführen waren, werden *nicht* in Abzug gebracht. Die Anordnung des Verfalls ist nur insoweit ausgeschlossen, als den durch die Straftat Verletzten bzw. Geschädigten ein Ersatzanspruch zusteht, durch den das Erlangte wieder entzogen würde. Hier haben die **Opferinteressen Vorrang**, und § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB soll eine doppelte Inanspruchnahme des Täters verhindern.

Das Strafgericht kann allerdings **in Härtefällen** vom Verfall absehen (§ 73c Abs. 1 StGB), „*soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist oder wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat.*“ Als „besondere Härte“ wurde auch schon gewertet, wenn die Straftat aus einer finan-

ziellen Notlage heraus begangen worden ist oder wenn durch den Verfall des Wertersatzes die Resozialisierung nach der Haftentlassung wesentlich erschwert würde (vgl. BGH 3 StR 76/09 vom 10.06.2009).

Grundsätzlich sollen aber die Verfall-Vorschriften das Straftatrisiko für den (vermögenden) Täter verschärfen und so weiteren Straftaten vorbeugen. „*Müsste der Betroffene für den Fall der Entdeckung lediglich die Abschöpfung des Tatgewinns befürchten, so wäre die Tatbegehung unter finanziellen Gesichtspunkten weitgehend risikolos*“ (so BGH, Urteil vom 16.05.2006 – 1 StR 46/06).

### 2. Interventionsmöglichkeiten

In der Beratungspraxis versucht meist die **Staatsanwaltschaft als zuständige Strafvollstreckungsbehörde** aufgrund des rechtskräftigen Strafurteils den als Wertersatz festgesetzten Geldbetrag beizutreiben. Die gesamten Vollstreckungsaufgaben sind den Rechtspflegern bei der Staatsanwaltschaft übertragen. Ist die eigentliche Strafvollstreckung mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe abgeschlossen, wird in manchen Bundesländern die (Landes-)Gerichtskasse für die Beitreibung sowohl der Gerichtskosten als auch des Wertersatzes zuständig.

**Achtung:** Während sämtliche Gerichtskosten aus dem Strafverfahren einschließlich der Nebenkläger-Kosten einfache Insolvenzforderungen darstellen und damit der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO unterfallen, ist der Verfall des Wertersatzes eine nachrangige Insolvenzforderung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO und wird gem. § 302 Nr. 2 InsO von der Restschuldbefreiung nicht erfasst (vgl. BGH, Urteil vom 11.05.2010 -IX ZR 138/09).

#### 2.1. Zahlungserleichterungen

Bereits mit dem Strafurteil (vgl. § 73c Abs. 2 i. V. m. § 42 StGB), aber üblicherweise erst im weiteren Vollstreckungsverfahren können **Stundungen und/oder Ratenzahlungen** gewährt werden (vgl. § 459g Abs. 2 StPO). Da es sich beim Verfall des Wertersatzes um eine strafrechtliche Nebenfolge aus einem rechtskräftigen Strafurteil handelt, scheiden ein (Teil-)Erlass oder eine Niederschla-

gung als Interventionen aus. Der Verweis auf § 459a StPO i. V. m. § 42 Satz 3 StGB stellt klar, dass schon das erkennende Gericht, insbesondere jedoch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, der **Wiedergutmachung des Schadens** (und damit den Opferinteressen) Vorrang vor der Durchsetzung des Wertersatzverfalls einräumen „sollen“.

## 2.2. Richterliches Absehen von der Vollstreckung

Falls parallel noch eine (Rest-)Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) zu vollstrecken ist, kann das zuständige Gericht (Strafvollstreckungskammer bzw. Strafgericht 1. Instanz) von der Vollstreckung des Wertersatzverfalls **wegen Gefährdung des Resozialisierungsziels** absehen, denn § 459g Abs. 2 StPO verweist auf § 459d StPO. Damit eröffnet sich schon im Strafvollzug, aber erst recht nach einer Straf(rest)aussetzung zur Bewährung oder im Rahmen einer Führungsaufsicht ein **vorrangiger Rechtsweg** zum vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Vollstreckung des Wertersatzverfalls.

### Gesamtsanierung über Fonds/Stiftung

Wird mithilfe eines Resozialisierungsfonds für Straffällige oder der Marianne von Weizsäcker Stiftung eine Gesamtsanierung konzipiert, sind die restschuldbefreiungsfähigen Gerichtskosten, nicht aber der rechtskräftige Verfall des Wertersatzes in einen Vergleich einzu beziehen. In aller Regel wird bei der Fondssanierung die Schadenswiedergutmachung vorrangig berücksichtigt (und so Opferschutz praktiziert). Jedenfalls wird durch die Rückführung des Umschuldungsdarlehens die Leistungsfähigkeit eines Verurteilten über viele Jahre hinweg voll ausgeschöpft. Die notwendige **wirtschaftliche Lebensperspektive als Resozialisierungsbasis** ist in solchen Fällen nur zu entwickeln, wenn auch das zuständige Gericht den ihm durch § 459d StPO eröffneten Entscheidungsspielraum nutzt und zur Förderung der Resozialisierung von der Vollstreckung des Wertersatzverfalls absieht.

## 2.3. Gnadenantrag

Ist der (vorrangige) Rechtsbehelf nach §§ 459g Abs. 2 i. V. m. § 459d StPO ausgeschöpft, verbleibt allenfalls noch der Gnadenweg, um in einer **außergewöhnlichen Fallkonstellation** (z. B. mit Verweis auf „überobligatorische“ Schadenswiedergutmachung, Therapie-/Ausbildungsabschluss, Familiengründung oder Gesamtsanierung mittels Stiftung) die rechtskräftige Verurteilung zum Verfall des Wertersatzes gänzlich aufheben oder (zunächst) zur Bewährung aussetzen zu lassen.

Der Gnadenantrag wäre an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Er verspricht nur dann Erfolg, wenn der Antragsteller (möglichst eine Person mit öffentlichem Ansehen) einzelne Lebensumstände/Gerechtigkeitsmomente vortragen kann, welche erst **nach Rechtskraft des Strafurteils** entstanden oder bekannt geworden sind. Speziell beim Wertersatzverfall könnte der Gnadenantrag darauf abzielen, die Zahlung des Wertersatzes zunächst für eine bestimmte Bewährungszeit auszusetzen und ggf. parallel dazu stabilisierende Weisungen oder auch Wiedergutmachungs-Auflagen auszusprechen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Gnadenbeschwerde zum Justizministerium eröffnet, welche bei der örtlichen Staatsanwaltschaft eingelegt und mit einem Antrag auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung verbunden werden sollte.

## 3. Ausweg: Vollstreckungsverjährung

Als letzter „Rettungsanker“ für zahlungsunfähige Verurteilte kommt die Verjährungslösung in Betracht. Nach §§ 79, 79a StGB darf eine rechtskräftig verhängte Strafe oder „Maßnahme“ i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, zu welcher Verfall und Einziehung zählen, nach Ablauf bestimmter Fristen nicht mehr vollstreckt werden. Das heißt, alle hoheitlichen Tätigkeiten zur Durchsetzung der Vollstreckung werden mit Eintritt der Verjährung unzulässig. Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Strafurteils (§ 79 Abs. 6 StGB). Beim Verfall des Wertersatzes (wie bei den übrigen Maßnahmen) beträgt die **Verjährungsfrist im Regelfall zehn Jahre** (§ 79 Abs. 4 Nr. 2 StGB). Jedoch normiert § 79 Abs. 5 StGB, dass die Vollstreckung einer Maßnahme nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für eine daneben verhängte Strafe verjährt.

- Wurde auf Wertersatzverfall im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren erkannt, beträgt die Verjährungsfrist somit **25 Jahre**.
- Im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf und bis zu zehn Jahren tritt Vollstreckungsverjährung nach **20 Jahren** ein.

### **Verlängerung der Verjährung bei Auslandsaufenthalt**

Die Vollstreckungsverjährung kann nach § 79b StGB höchstens einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden, wenn sich der Verurteilte in einem Gebiet außerhalb Deutschlands aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann.

#### **Kein „Neubeginn“**

Einen „Neubeginn“ der Vollstreckungsverjährung sieht das Strafrecht nicht vor, sodass Vollstreckungsversuche oder ein Anerkenntnis/Stundungsgesuch des Verurteilten ohne Auswirkungen bleiben.

### **„Ruhe“ der Vollstreckungsverjährung**

Allerdings verlängert sich die Frist um Zeitspannen, in denen die Vollstreckungsverjährung nach § 79a StGB „geruht hat“: Somit bleiben insbesondere die **Zeiträume einer Inhaftierung** ebenso außer Betracht wie Zeiten, in denen eine **Zahlungserleichterung bewilligt** war, d. h. die Begleichung des Wertersatzes mit oder ohne Ratenzahlung gestundet worden ist.

#### **Beispiel**

Strafurteil wegen Drogenhandels lautet auf drei Jahre und neun Monate Freiheitsstrafe sowie Wertersatz in Höhe von 43.000 EUR. Das Urteil wurde am 20.01.2007 rechtskräftig. Vollstreckungsverjährung würde hier eigentlich nach 10 Jahren am 20.01.2017 eintreten.

Allerdings ruht die Verjährung während Zeiten, in denen der Verurteilte „auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird“ bzw. während einer Zahlungserleichterung. Würde nach drei Jahren Strafvollzug der Strafreue von 9 Monaten zur Bewährung ausgesetzt und ist dem Verurteilten keine Stundung/Ratenzahlung gewährt worden, tritt die Vollstreckungsverjährung am 20.01.2020 ein.

## Prüfungsschema:

### Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Kosten eines Inkassounternehmens (IU)

**Hinweis:** Die Inkassounternehmen behaupten sehr häufig, das Bundesverfassungsgericht und/oder der Bundesgerichtshof hätten die Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten anerkannt. Tatsächlich ist dies jedoch nur mit den folgenden Einschränkungen richtig:

#### 1. Prüfungsschritt: Muss der Schuldner dem Gläubiger die geltend gemachten Inkassokosten überhaupt als Verzugsschaden gemäß §§ 286, 280 BGB ersetzen?

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1 | Das IU ist im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen.<br>(Nachzuprüfen über:<br><a href="http://www.rechtsdienstleistungsregister.de">www.rechtsdienstleistungsregister.de</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | => nein =>               | <b>Keine Inkassokosten</b> , da der Inkassoauftrag des Gläubigers nach § 134 BGB nichtig ist.                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.2 | Die vom IU einzuziehende Forderung besteht zu Recht.<br><b>Gegenbeispiele:</b> Wucherische Forderung nach § 138 Abs. 2 BGB <b>oder</b> Vertrag wurde nach § 355 BGB widerrufen <b>oder</b> Anfechtung nach § 123 BGB, da Schuldner arglistig getäuscht wurde <b>oder</b> Forderung ist bereits erfüllt u.Äm.                                                                                                                                                                                          | => nein =>               | <b>Keine Inkassokosten</b> , denn der Inkassoauftrag des Gläubigers geht ins Leere, da eine Hauptforderung nicht existiert.                                                                                                                                                                                                      |
| 1.3 | <b>Zum Zeitpunkt der Beauftragung des IUs</b> war der Schuldner mit der Hauptforderung <b>in Verzug</b> .<br><b>Beispiele:</b> verzugsbegründende Mahnung (§ 286 Abs. 1 BGB); vertraglich war ein fixer Leistungstermin vereinbart (§ 286 Abs. 2 BGB); Verstreichen der 30-Tage-Frist trotz korrekter Belehrung (§ 286 Abs. 3 BGB)                                                                                                                                                                    | => nein =>               | <b>Keine Inkassokosten</b> , denn diese hat nur ein säumiger Schuldner (als Verzugsschaden nach §§ 286, 280 BGB) zu ersetzen.                                                                                                                                                                                                    |
| 1.4 | Der Gläubiger hat nach Eintritt des Verzugs selbst eine erste „kaufmännische Mahnung“ vorgenommen bzw. die IU-Einschaltung vorher angedroht (max. 3 EUR Sachkosten-Ersatz falls per Brief).<br><b>Gegenbeispiel:</b> Gl. beauftragte das IU ohne „ <b>Vorwarnung</b> “, nachdem die Lastschrift mangels Kontodeckung nicht eingelöst wurde (sog. Inkasso-Überfall).                                                                                                                                   | => nein =>               | <b>Keine Inkassokosten</b> , denn Gläubiger hat gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen (sog. „Gebot des sichersten Weges“). Die nicht eingelöste Lastschrift bzw. die nicht fristgemäße Zahlung könnte ja auf einem Schuldnerversehen beruhen.                                                                          |
| 1.5 | <b>Zum Zeitpunkt der Beauftragung des IUs</b> hatte der Gläubiger Anhaltspunkte, dass sein Schuldner<br><b>a) zahlungsunwillig ist</b><br><b>Beispiele:</b> Rüge, dass Ware nicht erhalten oder mit Mängeln behaftet; Handyvertrag ist wirksam gekündigt usw. (vgl. 1.2)<br><b>b) zahlungsunfähig ist</b><br><b>Beispiele:</b> Bezug von Grundsicherung war nachgewiesen; Pfandlosbescheinigung lag vor; Unpfändbarkeitsbescheinigung oder Vermögensauskunft war aus anderer Forderungssache bekannt. | => ja =><br><br>=> ja => | <b>Keine Inkassokosten</b> , da IU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprochen. Gläubiger müsste sofort klagen (ggf. mit RA).<br><br><b>Keine Inkassokosten</b> , da IU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprochen. Geschuldet ist allein die IU-Titulierungspauschale von 25 € für Mahn- und Vollstreckungsbescheid. |
| 1.6 | Die (erstmalige) Zahlungsaufforderung des IU entspricht den Darlegungs- und Informationspflichten des § 11a RDG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | => nein =>               | <b>Vorläufig keine Inkassokosten</b> , solange der Verstoß gegen die gesetzlichen Informationspflichten nicht behoben ist.                                                                                                                                                                                                       |

**Merke:** Sind die in 1.1 bis 1.6 genannten Voraussetzungen erfüllt, muss der Schuldner prinzipiell die beim Gläubiger angefallenen „angemessenen“ Inkassokosten als Verzugsschaden ersetzen!

## P wie Prüfungsschema Inkassokosten

2

**Im Anschluss ist zu prüfen, ob der Schuldner dem Gläubiger entgegenhalten darf, er habe durch die IU-Beauftragung unnötig hohe Kosten verursacht (Mitverschuldenseinwand nach § 254 Abs. 2 BGB).**

**2. Prüfungsschritt: Sind die Inkassokosten ihrer konkreten Höhe nach angreifbar?**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2.1 Das IU macht in der <b>ersten Zahlungsaufforderung</b> eine höhere als eine 0,5-Gebühr (beispielsweise eine 1,3-Gebühr) nach Nr. 2300 VV-RVG geltend.<br/>Gebührentabelle: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/anlage_2.html">http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/anlage_2.html</a></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>⇒ Ist Schuldner zahlungsfähig, sollte er umgehend die Hauptforderung und die angemessenen IU-Kosten in Höhe einer 0,5-Gebühr begleichen.<br/><br/><b>Wichtig:</b> Mit der Zahlung ist die entsprechende Verrechnung zu bestimmen (§366 Abs. 1 BGB)!</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>2.2 Das IU hat über den Versand von Zahlungsaufforderungen hinaus <b>Beitreibungsmaßnahmen</b> durchgeführt (wie Telefoninkasso, persönliche Schuldnerbesuche, notwendige Aufenthaltsermittlungen u.Äm).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>⇒ Höhe der Inkassokosten bemisst sich auf Grundlage des Einzelfalls nach dem Gebührenrahmen in Nr. 2300 VV-RVG. Angesichts des hohen Automatisierungsgrads der IU-Tätigkeit erscheint <b>maximal eine 1,0-Gebühr angemessen</b>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>2.3 Das IU fordert für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung eine <b>1,5-Einigungs-Gebühr</b> nach Nr. 1000 VV-RVG.<br/>a) Die Ratenzahlungsvereinbarung enthält <u>keine ausdrückliche Kostenübernahme</u> durch den Schuldner.<br/>b) Die Ratenzahlungsvereinbarung wurde als <u>Außergeschäftsraum-Vertrag</u> bzw. als sonstige Finanzierungshilfe (über mehr als 200 €) <u>ohne die entsprechende Widerrufs-Bekanntmachung</u> abgeschlossen.<br/>c) Die Ratenzahlungsvereinbarung kam unter Einsatz <u>unlauterer Mittel</u> zustande.<br/><b>Beispiele:</b> Drohung mit Schutz-Einmeldung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a Bundesdatenschutzgesetz; Drohung mit Pfändungsmaßnahme oder Vermögensauskunft ohne Hinweis auf Titulierungsanfordernis; aus der Luft gegriffene Drohung mit Strafanzeige wegen Eingehungsbetrugs<br/>d) Für die Berechnung der Einigungsgebühr wurde vom vollen Hauptforderungs-Betrag ausgegangen (was § 31b RVG widerspricht).</p> | <p>⇒ zu a): <b>Keine Einigungsgebühr</b> geschuldet, da die Kosten eines Vergleichs analog § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben gelten.<br/>⇒ zu b): Wird die Ratenzahlungsvereinbarung fristgemäß widerrufen, ist <b>keine Einigungsgebühr</b> mehr geschuldet.<br/>⇒ zu c): Wird die Ratenzahlungsvereinbarung angefochten, da unlautere Mittel eingesetzt worden sind, ist <b>keine Einigungsgebühr</b> mehr geschuldet.<br/>⇒ zu d) Die Gebührenhöhe muss reduziert werden, da gemäß § 31b RVG der <b>Gegenstandswert einer Ratenzahlungsvereinbarung nur 20 % der Hauptforderung</b> beträgt.</p> |
| <p>2.4 Es werden „Phantasie“-Kosten bzw. „Phantasie“-Gebühren geltend gemacht.<br/><b>Beispiele:</b> Kontoführungsentgelt, Reaktivierungsgebühr, Titulierungvergütung, Veruntappellgebühr</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>⇒ <b>Entgelte stehen IU nicht zu</b>, da sich nach § 4 Abs. 1 RDG die Inkassokosten an den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehenen Gebührentatbeständen orientieren müssen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>2.5 <b>Kosten-Doppelung durch IU plus RA:</b> Der Gläubiger hat vorgerichtlich bzw. für das gerichtliche Mahnverfahren neben dem IU auch noch einen Rechtsanwalt eingeschaltet.<br/><b>Beispiele:</b> Infoscore → Rae Haas &amp; Koll.; Bayer. Inkasso Dienst → Rae Hörlein &amp; Feyler</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>⇒ RA-Gebühren sind <b>nicht</b> zu erstatten. Das IU darf nach § 4 Abs. 4 S. 2 EGRDG selbst das gerichtliche Mahnverfahren betreiben und hierfür lediglich 25 € in Rechnung stellen.<br/><b>Wichtig:</b> Dies gilt auch, wenn IU und RA wirtschaftlich nicht miteinander verbunden sind!</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

**Wichtiger Hinweis:**

**Müssen nach dem Vorgenannten die Inkassokosten nicht oder jedenfalls nicht in der geltend gemachten Höhe ersetzt werden, so ist zur Vermeidung eines rechtskräftigen Titels gegen den Mahnbescheid Teil-Widerspruch bzw. gegen den Vollstreckungsbescheid Teil-Einspruch einzulegen!**

## Lohnpfändungen und Lohnabtretungen

### Zielgruppe:

Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater, Betreuerinnen und Betreuer, Mitarbeitende in sozialen Berufen

### Inhalt:

In der täglichen Arbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung spielen Lohnpfändungen und Lohnabtretungen eine große Rolle. Hier ist es Aufgabe der Beraterinnen und Berater, die Rechtmäßigkeit von Lohnpfändungen und Lohnabtretungen zu erkennen und zu prüfen sowie den pfändbaren Betrag korrekt berechnen zu können. Hierzu gehören bspws. die Berücksichtigung von unterhaltspflichtigen Personen oder von unpfändbaren Gehaltsbestandteilen. Im Dialog mit dem Arbeitgeber können Ratsuchende geschützt werden. Das Seminar bietet einen Überblick über das Lohnpfändungsrecht (inkl. Lohnabtretungen) und führt in die aktuelle Rechtsprechung ein.

### Die Themen im Einzelnen:

- Pfändung, Einziehung, Überweisung, Abtretung und Aufrechnung: Wer macht was?
- Voraussetzungen und Wirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- (Lohn-)Abtretung, Vorphändung
- Gewöhnliche Pfändung und Unterhaltspfändung
- Berechnung des pfändbaren Betrags für bevorrechtigte und nichtbevorrechtigte Gläubiger
- Rang von Pfändung, Einziehung, Überweisung, Abtretung, Aufrechnung
- Spezielle Sachverhalte (z. B. betriebliche Altersvorsorge (bAV), VWL, „Riester-Rente“, Sachbezug)
- Abwicklung von Pfändungen nach der Nettomethode
- Aktuelle Rechtsprechung

**Bitte bringen Sie aktuelle Texte des BGB, der ZPO und der InsO mit.**

**Termin:** Dienstag, 10. Januar 2017

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Caritasverband für das Bistum Essen e. V., Am Porscheplatz 1, Essen

**Kosten:** 110 € für Mitglieder der BAG-SB  
130 € für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagessen

**Referent:** RA Frank Lackmann,  
FZ Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.

## Die Immobilie in der Schuldnerberatung

### Eine Einführung

### Zielgruppe:

Alle Interessierten, ganz besonders aber Beraterinnen und Berater in der spezialisierten Schuldnerberatung

### Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Beratern verbunden.

Das Seminar soll eine erste Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- Immobilien im Insolvenzverfahren (kurzer Überblick)

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung werden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

**Termin:** vorraussichtlich November/Dezember 2016

Genauere Informationen zu Ort und Zeit sind ab Mai dem Veranstaltungskalender auf unserer Internetseite [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) zu entnehmen.

**Kosten:** 110 € für Mitglieder der BAG-SB  
130 € für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Mark Schmidt-Medvedev, Dipl.-Sozialpädagoge,  
M.A. Soziale Arbeit, Schuldnerberater, Hamburg

hier kommt der gläubiger zu wort



Wirtschaftsauskünfte Inkasso Marketing

Registriertes Inkassounternehmen

Creditreform Berlin Wolfram KG  
Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 1, DE 10787 Berlin

Telefon: +49 30 21284-430  
Telefax: +49 30 21284-332  
E-Mail: inkasso@berlin.creditreform.de

Sachbearbeitung: Gruppe 90  
Datum: 29.10.2015

**Aktennummer:**  
Bitte unbedingt angeben!

\*304558390\* Aktennummer  
Creditreform Berlin Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 1 10787 Berlin

DV 10 0,82 Deutsche Post



Frau

## 2. Mahnung

Versäumnisurteil vom **Amtsgericht Wolfenbüttel,**  
Aktenzeichen:

Gläubiger: **Okeanos Imm.V.GmbH&Co.KG 2.IBV Immf.f.Dtl.3091/3023 c/o Berlinovo Imm.  
GmbH**

Sehr geehrte Frau

Ihre noch offene Forderung einschließlich restlicher Kosten des bisherigen  
Vollstreckungsverfahrens beträgt noch **3.903,94 EUR.**

Wir ordnen unsere Akten nach

1. zahlungswilligen,
2. in Not geratenen,
3. hartnäckigen und zahlungsunwilligen Schuldnern.

Wir geben Ihnen die Gelegenheit, sich selbst einzuordnen. Beweisen Sie Ihren guten Willen und  
zahlen eine Ihren Verhältnissen angemessene Rate bis zum **05.11.2015** an uns.

Sollten Sie unverschuldet in Not geraten sein und derzeit keine Zahlungen leisten können,  
informieren Sie uns darüber, damit Ihnen kein Unrecht geschieht. Gegen hartnäckige und  
zahlungsunwillige Schuldner lassen wir gerichtliche Schritte einleiten. Ersparen Sie sich weitere  
Gerichts-, Anwalts- und Gerichtsvollzieherkosten!

Mit freundlichen Grüßen  
Creditreform Berlin Wolfram KG

i. V. Uwe Püschel  
Leiter Forderungsmanagement



Mitglied im Bundesverband  
Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

HR Berlin A 15590  
Steuernummer 18/25461262  
USt-ID-Nr. DE136043609

Deutsche Bank AG (BLZ 100 700 00) Konto-Nr. 345087018  
IBAN: DE2210070000345087018 SWIFT-BIC: DEUTDE33XXX

# Aufnahmeantrag für juristische Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Wir beantragen die Aufnahme in die  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Firma:

Ansprechpartner:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Webseite:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Anzahl Beschäftigte:  hauptamtliche  ehrenamtliche Mitarbeiter/innen  
 Wir sind eine anerkannte Beratungsstelle gemäß § 305 InsO.

- Die Vereinssatzung haben wir erhalten.  
 Bitte senden Sie uns die Satzung zu.  
 Wir versichern, dass wir die Voraussetzungen  
gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

**Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 210 Euro.**

Wir bezahlen einen jährlichen Beitrag i. H. v.  Euro

Ort, Datum, Stempel  
rechtsverbindliche Unterschrift

## SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76 ZZZ0 0000 8328 01, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:

# Aufnahmeantrag für natürliche Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Ich beantrage die Aufnahme in die  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Anrede:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

E-Mail:

zur Zeit tätig als:

Arbeitgeberanschrift:

- Die Vereinssatzung habe ich erhalten.
- Bitte senden Sie mir die Satzung zu.
- Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen  
gemäß § 4 der Satzung erfülle.

**Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 80 Euro.**

Ich bezahle einen jährlichen Beitrag i.H.v.  Euro

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift:

## SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Sie suchen Verstärkung für Ihre Schuldnerberatungsstelle?  
**Sie haben eine freie Stelle zu besetzen?**



Nutzen Sie den Stellenmarkt der  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,  
um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Senden Sie uns einfach  
Ihre fertige Stellenanzeige als pdf  
oder den Link zu Ihrer Ausschreibung  
an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

Wussten Sie schon, dass wir die dambeck | GbR für Presse, Texte und Papier  
als Kooperationspartner gewonnen haben? Mit dieser Hilfe können wir  
Ihnen bei der Gestaltung Ihrer Anzeige mehr als nur behilflich sein.

Über Preise und Konditionen – auch für die hervorgehobene Darstellung  
Ihrer Anzeige in unserem Stellenmarkt – können Sie sich in unseren  
Mediadaten unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) informieren.



[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)

SGB  
UNTERHALT  
prüfen &  
anpassen  
PFÄNDUNG  
Schutz  
ABTRETUNGs  
Schutz  
ENERGIE  
Ratgeber  
VERBRAUCHER  
Insolvenzverfahren  
&  
RESTSCHULD  
Befreiung

Gut beraten, gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

7.  
Ratgeber!

2011

The advertisement features a row of five colorful book covers from the 'Ratgeber' series. From left to right, the covers are: 1. Green with 'SGB' in red. 2. Grey with 'UNTERHALT prüfen & anpassen' in red and black. 3. Yellow with 'PFÄNDUNG Schutz' and 'ABTRETUNGs Schutz' in black. 4. Grey with 'ENERGIE Ratgeber' in red and black. 5. Yellow with 'VERBRAUCHER Insolvenzverfahren & RESTSCHULD Befreiung' in black. A white banner with black text is overlaid across the books. The website 'www.informationsoffensive.de' is at the top left, and 'Ratgeber!' is at the bottom right. The year '2011' is in the bottom left corner.



## Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Dr. Claus Richter

**2. überarbeitete Auflage 2014, 96 Seiten**

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigungen von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

**Preis: 14,95 Euro zzgl. Versandkosten**



## Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

von Guido Stephan

**2. überarbeitete Auflage 2014, 155 Seiten**

**Auszug aus dem Vorwort:** „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

**Preis: 19,95 Euro zzgl. Versandkosten**

**Bestellungen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail oder per Fax an:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Markgrafendamm 24, 10245 Berlin, E-Mail: [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de), Telefax: 030-346 55 666 1